

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) für Österreich

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:

1995

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 14.05.2009

Bearbeitungsstand: **16.09.2019**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43-1-71128-0
www.statistik.at

**Direktion Raumwirtschaft
Bereich Gesamtrechnung, Analyse**

Ansprechperson:
Dipl.-Ing. Christina Mayer
Tel. +43-1-71128-7108
E-Mail: christina.mayer@statistik.gv.at

Ansprechperson:
Dr. Johannes Stuppnik
Tel. +43-1-71128-7117
E-Mail: johannes.stuppnik@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
1. Allgemeine Informationen.....	6
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	6
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber	7
1.3 Nutzerinnen und Nutzer	7
1.4 Rechtsgrundlage(n)	8
2. Konzeption und Erstellung	9
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	9
2.1.1 Gegenstand der Statistik	9
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	12
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	14
2.1.4 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	20
2.1.5 Verwendete Klassifikationen	31
2.1.6 Regionale Gliederung	31
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	32
2.2.1 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen	32
2.2.2 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	32
2.2.3 Hochrechnung (Gewichtung)	32
2.2.4 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	32
2.2.5 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen	49
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	50
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	50
2.3.2 Endgültige Ergebnisse	50
2.3.3 Revisionen.....	50
2.3.4 Publikationsmedien	51
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten.....	51
3. Qualität	51
3.1 Relevanz	51
3.2 Genauigkeit	51
3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	52
3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen.....	52
3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)	53
3.2.1.3 Messfehler (Erfassungsfehler)	53
3.2.1.4 Aufarbeitungsfehler	53
3.2.1.5 Modellbedingte Effekte.....	53
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	53
3.4 Vergleichbarkeit	54
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	54
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit.....	54
3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien	54
3.5 Kohärenz	55
4. Ausblick.....	55
Abkürzungsverzeichnis	56
Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen	57
Anlagen	57

Executive Summary

Die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR) ist ein **makroökonomisches Kontensystem**, das auf den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich abstellt. Als Satellitenkonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) dient sie der **Analyse des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses**, welcher in monetären Größen abgebildet wird. Eine weitere wesentliche Aufgabe der LGR besteht in der **Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens**.

Die LGR wird auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft idgF erstellt. Sie basiert demnach auf europaweit einheitlichen Konzepten und Regeln.

Ihre Ergebnisse fließen auch in die VGR ein. Aufgrund bestimmter konzeptioneller Spezifika der LGR, die den Besonderheiten der Landwirtschaft Rechnung tragen, können die LGR-Daten für die VGR nicht 1:1 übernommen werden, sondern müssen gewissen Adaptierungen unterzogen werden. So ist der Beobachtungsbereich der LGR, der **Wirtschaftsbereich Landwirtschaft**, nicht unmittelbar kongruent mit dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich lt. Definition der VGR. Die LGR basiert zwar grundsätzlich auf dem in der VGR verwendeten Konzept der örtlichen fachlichen Einheit bzw. des Wirtschaftsbereichs (vgl. Anhang I Ziffer 1.15ff der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF), allerdings wird der landwirtschaftliche Produktionsbereich in der LGR zusätzlich anhand von Tätigkeiten und Einheiten abgegrenzt, die von der Eurostat-Arbeitsgruppe zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung als charakteristisch für die Landwirtschaft eingestuft wurden.

Der landwirtschaftliche Betrieb stellt die Basiseinheit der LGR dar. Ebenfalls werden Winzergenossenschaften und landwirtschaftliche Lohnunternehmen als charakteristischen Einheiten der Landwirtschaft klassifiziert.

Nachdem der landwirtschaftliche Betrieb die zentrale Basiseinheit der LGR ist, werden bei den Tätigkeiten auch nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten erfasst, wenn sie nicht von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit getrennt werden können. Hierzu zählen etwa die Direktvermarktung sowie Urlaub am Bauernhof.

Als Gesamtrechnung besteht die LGR aus einem kohärenten, konsistenten und integrierten System makroökonomischer Konten und Tabellen. Die Kontensequenz der LGR umfasst folgende Konten:

- **Produktionskonto** (Produktionswert, Vorleistungen, Wertschöpfung);
- **Einkommensentstehungskonto** (Nettobetriebsüberschuss bzw. Selbständigeneinkommen);
- **Unternehmensgewinnkonto** (Nettounternehmensgewinn) sowie
- **Vermögensbildungskonto** (wobei nur einzelne Elemente dieses Kontos erstellt werden).

Darüber hinaus beinhaltet das Lieferprogramm von Eurostat zur LGR auch Daten zum Landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz. Die Statistik der Erlöspreise landwirtschaftlicher Produkte, die bis dato ebenfalls Teil des LGR-Lieferprogramms war, wird 2020 eingestellt.

Die Berechnung der LGR erfolgt für Österreich insgesamt sowie auf regionaler Ebene für die Bundesländer. Die Daten zum landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz werden hingegen nur auf Österreichebene erstellt. Die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung im weiteren Kontext umfasst daher aktuell folgende Komponenten (siehe auch [Übersicht 1](#)):

- **Landwirtschaftliche Gesamtrechnung** (Österreichergebnisse);
- **Statistik des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes** (Österreichergebnisse);
- **Statistik der Erlöspreise landwirtschaftlicher Produkte** (Österreichergebnisse);
- **regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung** (Bundesländerergebnisse).

Berichtszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

Übersicht 1: Lieferprogramm von Eurostat zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung im weiteren Sinne

1. Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (Österreichergebnisse und Bundesländerergebnisse (regionale LGR))	
<p style="text-align: center;">Produktionskonto</p> <p>Produktionswert - Vorleistungen = <i>Bruttowertschöpfung</i> - Abschreibungen = <i>Nettowertschöpfung</i></p>	<p style="text-align: center;">Einkommensentstehungskonto</p> <p>Nettowertschöpfung - Sonstige Produktionsabgaben + Sonstige Subventionen = <i>Nettowertschöpfung zu Faktorkosten (Faktoreinkommen)</i> - Arbeitnehmerentgelt = <i>Nettobetriebsüberschuss/ Nettoselbständigeneinkommen</i></p>
<p style="text-align: center;">Unternehmensgewinnkonto</p> <p>Nettobetriebsüberschuss/ Nettoselbständigeneinkommen + Empfangene Zinsen - Gezahlte Zinsen - Gezahlte Pachten = <i>Nettoundernehmensgewinn</i></p>	<p style="text-align: center;">Teile des Vermögensbildungskontos</p> <p>Brutto-/Nettoanlageinvestitionen Vorratsveränderungen Empfangene Vermögenstransfers</p>
2. Landwirtschaftlicher Arbeitseinsatz (Österreichergebnisse)	
<p>Nicht entlohnter Arbeitseinsatz Entlohnter Arbeitseinsatz <i>Arbeitseinsatz insgesamt</i></p>	
3. Erlöspreise landwirtschaftlicher Produkte (Österreichergebnisse; Einstellung im Jahr 2020)	

Die gegenständliche Dokumentation bezieht sich auf die LGR (Österreichergebnisse) sowie die Statistiken zum landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz. Der regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung ist hingegen ein eigenständiger Bericht gewidmet.

Bedingt durch die vorgegebene Struktur sind einzelne Aspekte im Bericht mehrfach angeführt, um Erläuterungen in Unterkapiteln im notwendigen Kontext vornehmen zu können.

Landwirtschaftliche Gesamtrechnung - Wichtigste Eckpunkte	
Gegenstand der Statistik	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses - Ermittlung der Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit
Grundgesamtheit	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftsbereich Landwirtschaft, wobei die Definition des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft von jener der VGR abweicht. - Basiseinheit: landwirtschaftlicher Betrieb
Statistiktyp	Gesamtrechnung
Datenquellen	<ul style="list-style-type: none"> - landwirtschaftliche Produktionsstatistiken (Ernteerhebung, Viehbestandserhebungen, Schlachtungsstatistiken, etc.) - Agrarpreisstatistiken (land- und forstwirtschaftliche Erzeugerpreise, Agrarpreisindizes) - sonstige Agrarstatistiken (Versorgungsbilanzen, Agrarstrukturerhebung, Erhebung der Erwerbsoberflächen, Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung, etc.) - Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe - Daten und Berechnungen anderer Institutionen (AMA, BMNT, BAB, QGV) - sonstige Statistiken (Außenhandelsstatistiken, etc.)
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Berichtszeitraum: Kalenderjahr
Periodizität	jährlich (mit mehreren Aktualisierungen pro Jahr)
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	trifft nicht zu
Zentrale Rechtsgrundlagen	Verordnung (EG) Nr. 138/2004 ; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 306/2005 , Verordnung (EG) Nr. 909/2006 , Verordnung (EG) Nr. 212/2008 , Verordnung (EU) Nr. 1350/2013 sowie delegierte Verordnung (EU) 2019/280
Tiefste regionale Gliederung	Bundesländerebene (wobei der regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung eine eigenständige Standard-Dokumentation gewidmet ist)
Verfügbarkeit der Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> - erste Vorschätzung: Dezember des laufenden Jahres t - zweite Vorschätzung: Februar des Jahres t+1 - semi-definitive Daten: Juli des Jahres t+1 - endgültige Ergebnisse: Juli des Jahre t+2
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - Die LGR-Daten dienen auch als Grundlage für die Darstellung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs im Rahmen der VGR. Aufgrund bestimmter konzeptioneller Unterschiede zwischen LGR und VGR müssen die LGR-Daten für VGR-Zwecke allerdings gewissen Adaptierungen unterzogen werden. - Die im Rahmen der LGR ermittelten Einkommensaggregate und -indikatoren stellen rein auf das Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit ab und stellen demnach keine Indikatoren für das Gesamteinkommen oder das verfügbare Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Haushalte dar.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

1.1.1 Ziel und Zweck

Die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung wird im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems (ESS) primär zur Beobachtung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erstellt. Sie liefert Informationen zur wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft und ist daher auch eine Grundlage für Bundes- und Landesorgane (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), Landesregierungen, etc.) zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle von Maßnahmen. Von Relevanz sind ihre Ergebnisse weiters für Wissenschaft, Wirtschaft, Interessensvertretungen und Öffentlichkeit.

Gleichzeitig bildet die LGR auch die Basis für die Abbildung des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Da zwischen diesen beiden Gesamtrechnungssystemen bestimmte konzeptionelle Unterschiede bestehen, können die LGR-Daten für die VGR nicht 1:1 übernommen werden, sondern müssen gewissen Adaptierungen unterzogen werden (vgl. Erläuterungen unter Kapitel 2.1.2 bzw. unter Abschnitt 2.2.4.9).

1.1.2 Geschichte

National

Der systematische Aufbau einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung setzte in Österreich mit Beginn der fünfziger Jahre ein. Die Berechnungen für den Agrarsektor erfolgten dabei bis zum Jahr 1999 federführend durch das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO). Seit dem Jahr 2000 zeichnet Statistik Austria für die Erstellung der LGR verantwortlich.

Bis zum Beitritt zur Europäischen Union orientierte sich Österreich primär an den Konzepten des „System of National Accounts 1968“ (SNA 68), dem VGR-System der Vereinten Nationen (bzw. an dessen Vorläufersystemen). Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union brachte neue Anforderungen an die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung. Grundlegende methodische Änderungen im System der LGR bedingte auch die von Eurostat Ende 1999 bzw. Anfang 2000 abgeschlossene Revision der gemeinsamen Methodik für die LGR. 2011 erfolgte die Umstellung der LGR auf die neue Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 (vorbehaltlich konzeptioneller Abweichungen, die in der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF festgelegt sind). Die Implementierung des revidierten Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ESVG 2010, welches den Bezugsrahmen für die Erstellung von Gesamtrechnungen der EU-Mitgliedstaaten bildet, bedingte Anpassungen in Anhang I der VO(EG) Nr. 138/2004 an den Wortlaut des ESVG 2010 sowie geringfügige Adaptationen in Anhang II der LGR-Verordnung.

Europäische Union

Das Statistische Amt der Europäischen Union veröffentlicht Landwirtschaftliche Gesamtrechnungen seit 1964. Ab 1969 wandten die sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten auf ihre Berechnungen einheitliche Konzepte, Definitionen und Buchungsregeln in Form des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen an. Da jedoch die im ESVG niedergelegten Konzepte, Begriffe und Buchungsregeln nur einen allgemeinen, für die gesamte Volkswirtschaft geltenden Rahmen abstecken und daher nicht alle bereichsspezifischen Fragen regeln können, mussten sie für die spezifischen Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft entsprechend adaptiert werden. Aus den Arbeiten der Eurostat-Arbeitsgruppe „Landwirtschaftliche Gesamtrechnung“ ging eine gemeinsame Methodik für alle Mitgliedstaaten hervor, welche in Form des Handbuchs zur Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung im Jahr 1989

erstmal veröffentlicht wurde.¹⁾ Die Überarbeitung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Jahr 1995 (ESVG 95) und die notwendige Anpassung an die wirtschaftliche und strukturelle Weiterentwicklung des Agrarsektors führten schließlich zur Neufassung des Handbuchs zur Land- und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Version LGR/FGR 97 (Rev. 1.1).²⁾

Das Lieferprogramm zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung umfasst auch die Statistik des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes. Die dieser Statistik zugrunde liegenden Zielkonzepte, Verfahren und Definitionen wurden von Eurostat erstmals 1995 festgelegt. Eine aktualisierte Methodik wurde im Jahr 2000 in Form der „Zielmethodik für die Statistik des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes (Rev. 1)“ publiziert.³⁾

Bis zum Jahr 2003 beruhte die LGR auf einem Gentlemen's Agreement. Danach verpflichteten sich die Mitgliedstaaten der EU, sowohl die Konzepte und Regeln einer gemeinsamen Methodik für die Erstellung der LGR als auch eine Übereinkunft über die Fristen für die zu übermittelnden Daten einzuhalten. Seit Anfang des Jahres 2004 ist die LGR auf Bundesebene (inkl. der Statistik des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes) auf Grundlage der [Verordnung \(EG\) Nr. 138/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft (in der geltenden Fassung) zu erstellen.

2016 wurde auf europäischer Ebene - als Teil einer umfassenden Neukonzeption der Agrarstatistik - ein Prozess zur Modernisierung der LGR eingeleitet. Ziele sind u.a. qualitative Verbesserungen sowie die Stärkung und Aktualisierung der rechtlichen Basis der LGR. Im Zuge dessen soll auch eine Aktualisierung und Überarbeitung des Handbuchs zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung erfolgen.

1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) idgF (vgl. Rechtsgrundlagen w. u.);

zuständiges Ressort: BMNT.

1.3 Nutzerinnen und Nutzer

Nationale Institutionen:

- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage, etc.)
- Interessenvertretungen (z.B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)
- Wirtschaftsforschungsinstitute
- Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB)
- Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

Internationale Institutionen:

- Europäische Kommission
- Europäischer Rechnungshof
- OECD
- UNO bzw. Suborganisationen

¹ Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Handbuch zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung, Themenkreis 5, Reihe E, Luxemburg 1989.

² Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Handbuch zur Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung LGR/FGR 97 (Rev. 1.1), Themenkreis 5, Luxemburg 2000.

³ Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Eine Zielmethodik für die Statistik des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes (Rev. 1), Themenkreis 5, Luxemburg 2000.

Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlage

Bundesgesetz über die Bundesstatistik ([Bundesstatistikgesetz 2000](#)) StF BGBl. I Nr.163/1999, idF BGBl. I Nr. 136/2001, BGBl. I Nr. 71/2003, BGBl. I Nr. 92/2007, BGBl. I Nr. 125/2009, BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2014, BGBl. I Nr. 30/2018 und BGBl. I Nr. 32/2018.

EU-Rechtsgrundlage

LGR-Verordnung: [Verordnung \(EG\) Nr. 138/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft ABI L33 vom 05.02.2004. Diese Verordnung enthält als Anhang I die Methodik, die für die Erstellung der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (inkl. landwirtschaftlicher Arbeitseinsatz) für Zwecke der Gemeinschaft sowie für die Übermittlung von Daten an die Europäische Union zu verwenden ist und in Anhang II das [Übermittlungsprogramm für die Daten der LGR](#).

In der Zwischenzeit kam es durch nachstehende Verordnungen zu Änderungen der VO(EG) Nr. 138/2004:

[Verordnung \(EG\) Nr. 306/2005](#): Verordnung der Kommission vom 24. Februar 2005 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung der Gemeinschaft

[Verordnung \(EG\) Nr. 909/2006](#): Verordnung der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung der Gemeinschaft

[Verordnung \(EG\) Nr. 212/2008](#): Verordnung der Kommission vom 7. März 2008 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung der Gemeinschaft

[Verordnung \(EU\) Nr. 1350/2013](#): Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung bestimmter Gesetzgebungsakte im Bereich Agrar- und Fischereistatistik

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/280](#): Delegierte Verordnung der Kommission vom 3. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Bezugnahmen auf das System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

VGR-Relevanz

[Verordnung \(EU\) Nr. 549/2013](#): Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

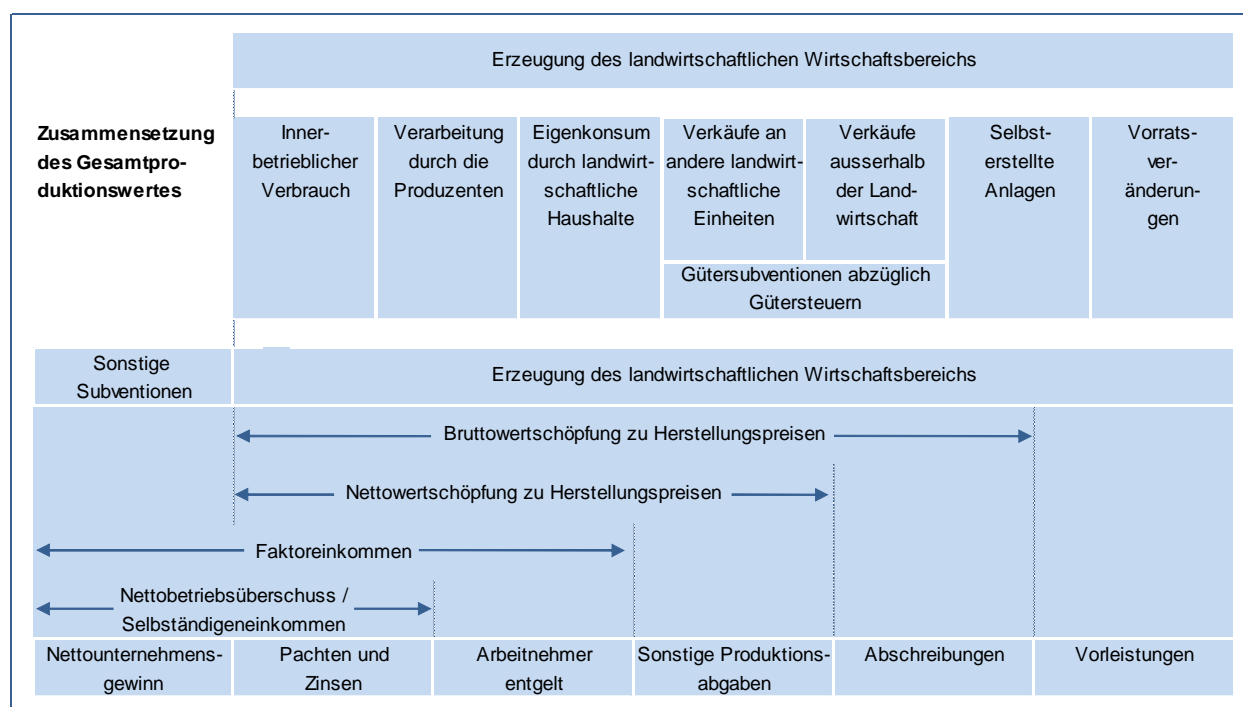
2.1.1 Gegenstand der Statistik

2.1.1.1 Landwirtschaftliche Gesamtrechnung

Die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung beschreibt den Produktionsprozess (Wertschöpfung) sowie die Entstehung der Primäreinkommen⁴⁾ des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs (siehe [Übersicht 2](#)). Zudem werden Informationen zur Vermögensbildung erfasst. Dies erfolgt im Rahmen der folgenden Kontensequenz:⁵⁾

- Produktionskonto;
- Einkommensentstehungskonto;
- Unternehmensgewinnkonto sowie
- Vermögensbildungskonto (wobei nur einzelne Elemente dieses Kontos erstellt werden) (siehe auch [Übersicht 3](#)).

Übersicht 2: Entstehung von Wertschöpfung und Primäreinkommen im landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich gemäß dem Schema der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung



Quelle: Schweizer Bundesamt für Statistik in Bundesamt für Landwirtschaft (2006): Agrarbericht 2006, A11.

⁴ "Primäreinkommen" ist das Einkommen, das gebietsansässige Einheiten aufgrund ihrer unmittelbaren Teilnahme am Produktionsprozess erhalten, sowie das Einkommen, das der Eigentümer eines Vermögenswertes oder einer natürlichen Ressource als Gegenleistung dafür erhält, dass er einer anderen institutionellen Einheit finanzielle Mittel oder die natürliche Ressource zur Verfügung stellt (ESVG 2010, 8.22).

⁵ Die vollständige Kontenabfolge des ESVG 2010, welche aus Konten für die laufenden Transaktionen, Vermögensänderungskonten und Vermögensbilanzen besteht, wird nur für institutionelle Einheiten und Sektoren berechnet.

Das **Produktionskonto** stellt den Produktionsprozess von Waren und Dienstleistungen in der Landwirtschaft in monetären Größen dar. Es enthält auf der Aufkommenseite den *Produktionswert* und auf der Verwendungsseite die *Vorleistungen*. Sein Saldo misst die *Wertschöpfung* des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft.

Das **Einkommensentstehungskonto** bildet die Entstehung von Einkommen im Produktionsprozess sowie Verteilungstransaktionen⁶), die unmittelbar mit dem Produktionsprozess zusammenhängen, ab. Es beschreibt die Verteilung der Wertschöpfung auf das *Arbeitnehmerentgelt* und die *sonstigen Produktionsabgaben* abzüglich der *sonstigen Subventionen*. Der Saldo wird als „*Betriebsüberschuss*“ oder als „*Selbständigeneinkommen*“ (im Falle von den dem Sektor Private Haushalte angehörenden Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) bezeichnet. Im letzteren Fall enthält er auch einen Bestandteil, bei dem es sich um die Vergütung für die vom Eigentümer oder von Mitgliedern seiner Familie geleistete Arbeit handelt.

Übersicht 3: Kontenfolge der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung

TRANSAKTIONEN					
VERWENDUNG		AUFKOMMEN			
Produktionskonto					
P.2	Vorleistungen	50	P.1 Erzeugung	100	
B.1g	Bruttowertschöpfung	50			
P.51c	Abschreibungen	10	B.1g	Bruttowertschöpfung	50
B.1n	Nettowertschöpfung	40			
Einkommensentstehungskonto					
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	5	B.1n	Nettowertschöpfung	40
	<i>Faktoreinkommen</i>	45	D.39	Sonstige Subventionen	10
D.1	Arbeitnehmerentgelt	10		<i>Faktoreinkommen</i>	45
B.2n / B.3n	Nettobetriebsüberschuss / Nettoselbständigeneinkommen	35			
Unternehmensgewinnkonto					
D.41	Zinsen (gezahlte)	10	B.2n / B.3n	Nettobetriebsüberschuss / Nettoselbständigeneinkommen	35
D.45	Pachten (gezahlte)	5	D.41	Zinsen (empfangene)	1
B.4n	Nettoundernehmensgewinn	26			
VERMÖGENSÄNDERUNG					
Elemente des Vermögensbildungskontos					
VERÄNDERUNG DER AKTIVA		VERÄNDERUNG DER PASSIVA			
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	100	D.9r	Vermögenstransfers (empfangene)	10
P.51c	Abschreibungen	10	<i>Das Sparen (netto) und die Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögensübertragung werden nicht bewertet, das Vermögensbildungskonto wird nicht saldiert.</i>		
P.52	Vorratsveränderungen	90			
<i>Der Finanzierungssaldo wird nicht bewertet, das Vermögensbildungskonto wird nicht saldiert.</i>					

⁶ Verteilungstransaktionen umfassen die Verteilung der Wertschöpfung auf Arbeit, Kapital und den Staat sowie die Umverteilung von Einkommen und Vermögen (ESVG 2010, 4.01).

Gemäß dem ESVG sind für örtliche fachliche Einheiten bzw. Wirtschaftsbereiche keine vollständigen Kontensysteme aufzustellen, da fachliche Einheiten in der Regel weder Eigentümer von Waren oder Vermögenswerten sind noch Einkommen empfangen oder zahlen. Unter Berücksichtigung der Sonderrolle des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft ist es jedoch möglich, neben dem Produktions- bzw. dem Einkommensentstehungskonto zwei weitere Konten - zumindest teilweise - zu erstellen, sofern die entsprechenden Stromgrößen eindeutig zuordenbar sind. Demnach werden im Rahmen der LGR auch das Unternehmensgewinnkonto sowie Teile des Vermögensbildungskonto erstellt.

Das **Unternehmensgewinnkonto** ermöglicht den Übergang vom Betriebsüberschuss bzw. Selbständigeneinkommen zum Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit („*Nettoundernehmensgewinn*“), welches dem Primäreinkommen aus dem Produktionsprozess entspricht. In diesem Konto werden die *gezahlten Pachten und Zinsen* sowie die *empfangenen Zinsen* verbucht. Obwohl der Nettoundernehmensgewinn in der Regel nicht für Wirtschaftsbereiche berechnet wird, kann er für den landwirtschaftlichen Produktionsbereich ermittelt werden, da Zinsen und Pachten geschätzt werden können.

Das **Vermögensbildungskonto** zählt zu den Vermögensänderungskonten. Dabei handelt es sich um Stromkonten, in denen die Veränderungen der Aktiva, der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens dargestellt werden. Im Vermögensbildungskonto wird gezeigt, wie der Nettozugang an Vermögensgütern (Bruttoinvestitionen abzüglich Abschreibungen sowie Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern) aus eigenen Mitteln (=Sparen), Vermögenstransfers (empfangene abzüglich geleistete) sowie aus fremden Mitteln (Finanzierungssaldo) finanziert wird. Im Rahmen der LGR ist es nicht möglich, ein vollständiges Vermögensbildungskonto zu erstellen, da bestimmte Positionen (z.B. das Nettosparen) für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft nicht ermittelt werden können. Bestimmte Stromgrößen lassen sich jedoch eindeutig zuordnen, und so werden im Rahmen der LGR zumindest Teile des Vermögensbildungskontos erstellt, um zusätzliche Informationen über die Wirtschafts- und Vermögenslage des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs zu gewinnen. Bei den berechneten Positionen handelt es sich um die *Brutto- bzw. Nettoanlageinvestitionen* bzw. die *Vorratsveränderungen* auf der Aktivseite und die *empfangenen Vermögenstransfers* auf der Passivseite des Kontos.

2.1.1.2 Landwirtschaftlicher Arbeitseinsatz

Ausgewiesen wird jener Arbeitseinsatz, der zur Entstehung des landwirtschaftlichen Einkommens im jeweiligen Jahr geführt hat. Diese Daten dienen u.a. als Grundlage für die Ermittlung der unter Abschnitt 2.1.4.5 beschriebenen Einkommensindikatoren. Um eine korrekte Bestimmung der Einkommensindikatoren zu ermöglichen, ist die Berechnung des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes mit den Konzepten, Begriffen und Buchungsregeln der LGR abgestimmt. Die gesetzlich geregelten Lieferverpflichtungen für Daten zum landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz sind ebenfalls im Rahmen der VO(EG) Nr. 138/2004 festgelegt.

2.1.1.3 Landwirtschaftliche Erlöspreise

Die Erlöspreisstatistik, ein ergänzendes Instrument zur Agrarpreisstatistik, war bis inkl. 2019 Teil des LGR-Lieferprogramms. Im Unterschied zur Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise, welche die Preisbewegungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im eigentlichen Sinne darstellt, lieferte die Erlöspreisstatistik auch Informationen über die Merkmale der Wertveränderungen, die über reine Preisveränderungen hinausgehen (siehe weitere Erläuterungen unter Punkt 2.1.4.7). Da die LGR die Hauptdatenquelle für die Erlöspreisstatistik bildete, wurde die Erlöspreisstatistik gemäß denselben Konzepten, Regeln und Grundsätzen wie die LGR erstellt. Die Erlöspreisstatistik erfasste Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen der Produktliste, die den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft lt. LGR definiert.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwenden je nach Analysezweck unterschiedliche statistische Einheiten zur Aufgliederung der Volkswirtschaft: institutionelle Einheiten (welche zu institutionellen Sektoren zusammengefasst werden), örtliche fachliche Einheiten (Wirtschaftsbereiche) und homogene Produktionseinheiten (homogene Produktionsbereiche). Für die Analyse von Produktionsprozessen müssen Darstellungseinheiten gewählt werden, welche die technisch-wirtschaftlichen Zusammenhänge verdeutlichen und örtliche Tätigkeiten widerspiegeln. Dafür werden Einheiten wie die **örtliche fachliche Einheit (örtliche FE)** benötigt. Die fachliche Einheit - in Österreich lautet die dafür gebräuchliche Bezeichnung "Betrieb" - fasst innerhalb einer institutionellen Einheit sämtliche Teile zusammen, die zur Ausübung einer Produktionstätigkeit auf der vierstelligen Ebene (Klasse) der Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2) beitragen. Die örtliche fachliche Einheit ist der Teil einer fachlichen Einheit, der sich auf örtlicher Ebene befindet (Arbeitsstätte).

Der LGR liegt als Basiseinheit die örtliche FE bzw. das Konzept des **Wirtschaftsbereichs** zugrunde. Allerdings weicht die Definition des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft im Rahmen der LGR von jener der VGR ab. So erfolgt die Abgrenzung des landwirtschaftlichen Produktionsbereichs im Rahmen der LGR anhand von Tätigkeiten und Einheiten, die von der Eurostat-Arbeitsgruppe zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung als charakteristisch für die Landwirtschaft eingestuft wurden.

Übersicht 4 gibt einen groben Überblick über die Abgrenzung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs im Rahmen der LGR.

Übersicht 4: Abgrenzung des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft in der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung

Tätigkeiten Einheiten	Erzeugung landwirtschaftlicher Güter		Erzeugung landwirtschaftlicher Dienstleistungen		Nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten	
	Pflanzliche Erzeugung	Tierische Erzeugung	Landw. Lohnarbeiten	Nicht auf der landw. Erzeugerstufe	nicht trennbar	trennbar
Landwirtschaftliche Betriebe Winzergenossenschaften Olivenölerzeugergemeinschaften Lohnunternehmen	x	x	x	-	x	-
Einheiten, für die die landwirtschaftliche Erzeugung eine Freizeitbeschäftigung darstellt	-	-	-	-	-	-

2.1.2.1 Charakteristische Tätigkeiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft

Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft im zentralen Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist definiert als die Zusammenfassung der Einheiten, die, entweder ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Nebentätigkeiten, die in Abteilung 01 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 "Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten" aufgeführten Tätigkeiten ausüben. Die Abteilung 01 umfasst:

- Gruppe 01.1: Anbau einjähriger Pflanzen;
- Gruppe 01.2: Anbau mehrjähriger Pflanzen;
- Gruppe 01.3: Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken;
- Gruppe 01.4: Tierhaltung;
- Gruppe 01.5: Gemischte Landwirtschaft;
- Gruppe 01.6: Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen;
- Gruppe 01.7: Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten.

Die Liste der für die Landwirtschaft charakteristischen Tätigkeiten lt. LGR entspricht weitgehend diesen sieben Gruppen, allerdings mit folgenden Abweichungen:

- Auszuweisen sind auch die Tätigkeiten der Erzeugung von Wein und Olivenöl aus selbst angebauten Weintrauben und Oliven;
- nicht erfasst werden bestimmte Tätigkeiten, die in der NACE Rev. 2 als landwirtschaftliche Dienstleistungen betrachtet werden (z.B. Betrieb von Bewässerungssystemen; erfasst werden lediglich die landwirtschaftlichen Lohnarbeiten). (vgl. Anhang I Ziffern 1.62 und 1.63 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Von Einheiten des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs erzeugte nichtlandwirtschaftliche Waren und Dienstleistungen werden in der LGR ebenfalls erfasst, allerdings nur wenn es sich um Nebentätigkeiten handelt, die nicht getrennt werden können. Wie unter Punkt 2.1.4.1.1 erläutert, sind dies eng mit der landwirtschaftlichen Erzeugung verbundene Tätigkeiten, für die bei der statistischen Beobachtung keine von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit getrennten Daten über Produktion, Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelt, Arbeitskräfte oder Bruttoanlageinvestitionen erhoben werden können (siehe Anhang I Ziffer 1.26 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF). Dabei handelt es sich einerseits um Tätigkeiten, die eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darstellen und bei denen landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzt werden (wie z.B. Verarbeitung von Obst zu Fruchtsäften, Marmelade, etc.) sowie andererseits um Tätigkeiten, bei denen der landwirtschaftliche Betrieb und seine Betriebsmittel genutzt werden (wie z.B. Urlaub am Bauernhof). Wie besagt sind diese Tätigkeiten (etwa Dienstleistungen des Fremdenverkehrs) jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit getrennt werden können.

2.1.2.2 Charakteristische Einheiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft

Zu berücksichtigen sind grundsätzlich sämtliche Einheiten, die für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft der LGR charakteristische Tätigkeiten ausüben.

Wie einleitend zu Kapitel 2.1.2 erläutert, liegt der LGR das Konzept der örtlichen fachlichen Einheit zugrunde. Das Hauptmerkmal der örtlichen FE besteht darin, dass sie mit den wichtigsten Faktoren des Produktionsprozesses (Produktion, Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelt, etc.) statistisch beobachtbar sein muss. Als örtliche FE wird in der LGR der landwirtschaftliche Betrieb verwendet, der somit die - nach bestimmten Vereinbarungen an die angestrebten Ziele des ESVG „angepasste“ - Basiseinheit des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs darstellt.

Neben den landwirtschaftlichen Betrieben gelten als charakteristische Einheiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft auch Winzergenossenschaften (im Fall der südlichen EU-Mitgliedstaaten auch Olivenölerzeugergemeinschaften) sowie Einheiten, die darauf spezialisiert sind, Maschinen, Material und Personal für die Ausführung von landwirtschaftlichen Lohnarbeiten zur Verfügung zu stellen.

Da das primäre Ziel der LGR in der Messung und Analyse der Einkommensentstehung aus landwirtschaftlicher Wirtschaftstätigkeit, die in den meisten Ländern der EU fast ausschließlich eine marktbestimmte Tätigkeit ist, besteht, sind diejenigen Einheiten auszuschließen, für die die landwirtschaftliche Tätigkeit lediglich eine Freizeitbeschäftigung darstellt (vgl. Anhang I Ziffer 1.24 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet eine große Zahl von Datenquellen. Ein Charakteristikum der LGR-Berechnungen sind die gütermäßigen Rechenansätze bei der Ermittlung des Produktionswerts des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs. Die Produktionswerte werden zudem in der Regel nicht direkt als Wertgröße erhoben, sondern anhand von Mengen- und Preisdaten berechnet. Dabei kann auf ein vergleichsweise ergiebige „Pool“ agrarstatistischer Daten zurückgegriffen werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die landwirtschaftlichen Produktionsstatistiken (Ernteerhebung, Viehbestandserhebungen, Schlachtungsstatistiken, etc.) sowie die Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise. Diese Statistiken werden von Statistik Austria entweder über eigene primärstatistische Erhebungen oder durch sekundärstatistische Auswertung von Verwaltungsdaten erstellt. Auch die Versorgungsbilanzen für pflanzliche und tierische Produkte, die Agrarpreisindizes, die Agrarstrukturhebung, die Erhebung der Erwerbsobstanlagen sowie die Gartenbau- und Feldgemüseanbau-erhebung liefern wesentliche Informationen.

Ergänzend zu den Agrarstatistiken von Statistik Austria fließen in die LGR auch Daten anderer Institutionen, so etwa der Agrarmarkt Austria (AMA), des BMNT bzw. der Qualitätsgeflügelvereinigung Österreichs (QGV), mit ein. Da jedoch nicht für alle in der LGR ausgewiesenen Erzeugnisse offizielle statistische Daten vorliegen (dies betrifft v.a. Spezialkulturen), werden für LGR-Zwecke auch ergänzende Auskünfte von Erzeugergemeinschaften und Landwirtschaftskammern eingeholt.

Eine zentrale Datenquelle ist zudem das Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe des BMNT. Diese Daten dienen u.a. zur Ermittlung des Werts der Vorleistungen sowie der nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten.

Die Ermittlung der öffentlichen Gelder erfolgt durch die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen basierend auf Daten des Grünen Berichts, dem INVEKOS-Datenpool⁷) des BMNT sowie Auszahlungsdaten der Agrarmarkt Austria.

Auch eine Reihe von nicht spezifisch landwirtschaftlichen Statistiken wie etwa die Außenhandels-, die Konjunktur- sowie die Kfz-Statistik werden für diverse Berechnungen verwendet.

Die wichtigsten Datengrundlagen der LGR sind nachstehend bzw. überblicksmäßig in [Übersicht 5](#) zusammengefasst. Für detailliertere Angaben zu den einzelnen Datenquellen, Auskünfte bzw. Informationen sei auf die jeweiligen Standard-Dokumentationen verwiesen.

⁷ INVEKOS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem. Dieses dient der Abwicklung und Kontrolle der EU-Förderungsmaßnahmen.

Übersicht 5: Wichtigste Datenquellen der LGR

Datenquelle	erstellt von	hauptsächlich relevant für	Link
<i>Vorgelagerte Agrarstatistiken</i>			
Ernteerhebung	Statistik Austria	Produktion	Standard-Dokumentation
Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung	Statistik Austria	Produktion	Publikation
Erhebung der Erwerbsobstanlagen	Statistik Austria	Bruttoanlageinvestitionen	Standard-Dokumentation
Weingartengrunderhebung	Statistik Austria	Bruttoanlageinvestitionen	Publikation
Viehbestandsenerhebung	Statistik Austria	Produktion, Bruttoanlageinvestitionen	Publikation
Schlachtungsstatistik	Statistik Austria	Produktion	Publikation
Geflügelproduktion	Statistik Austria	Produktion	Publikation
Milcherzeugung und -verwendung	Statistik Austria	Produktion	Publikation
Jagdstatistik	Statistik Austria	Produktion	Publikation
Agrarstrukturerhebung	Statistik Austria	Arbeitseinsatz (nicht entlohnter), Produktion	Standard-Dokumentationen
Versorgungsbilanzen	Statistik Austria	Produktion	Standard-Dokumentation
Getreidebilanzen	AMA	Produktion	Marktberichte
Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	vom BMNT beauftragte Unternehmen	Vorleistungen, Bruttoanlageinvestitionen, Produktion (landwirtschaftliche Dienstleistungen, nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten), Pachten, Zinsen	Einkommensermittlung Grüner Bericht
Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise	Statistik Austria	Produktion	Standard-Dokumentation
Agrarpreisindizes	Statistik Austria / BAB	Vorleistungen zu konstanten Preisen, Bruttoanlageinvestitionen zu konstanten Preisen	Publikation
<i>Sonstige Basisstatistiken und Datengrundlagen</i>			
Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich	Statistik Austria	Bruttoanlageinvestitionen	Standard-Dokumentation
KFZ-Statistik	Statistik Austria	Bruttoanlageinvestitionen	Standard-Dokumentation
Außenhandelsstatistik	Statistik Austria	Produktion, Bruttoanlageinvestitionen	Standard-Dokumentation
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	Statistik Austria	Vorleistungen (FISIM), Sonstige Produktionsabgaben, Arbeitnehmerentgelt, Arbeitseinsatz (entlohnter)	Standard-Dokumentation
Baupreisindex	Statistik Austria	Bruttoanlageinvestitionen zu konstanten Preisen	Standard-Dokumentation
Verbraucherpreisindex	Statistik Austria	Produktion (nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten) zu konstanten Preisen, Vorleistungen zu konstanten Preisen	Standard-Dokumentation
INVEKOS-Datenpool	BMNT	Subventionen und Vermögenstransfers	Invekos Datenpoolbeschreibung
Grüner Bericht	BMNT	Subventionen und Vermögenstransfers	Publikation
Daten zu den Ausgleichszahlungen	AMA	Subventionen und Vermögenstransfers	Publikation
Marktinformation Milch und Milchprodukte	AMA	Produktion	Publikation
Einstellungen von Mast- und Truthühnern	QGV	Produktion	
Legehennenregister	QGV	Produktion	

Ernteerhebung

Die Ernteerhebung dient der Erfassung der österreichischen Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen. Dies erfolgt einerseits durch Verwendung von Verwaltungsdaten und Sekundärstatistiken und andererseits durch regelmäßige Ertragsmeldungen von Erntereferenten und Erntereferentinnen über regional definierte Flächeneinheiten. Dabei wird in der Regel die Gesamternte aufgrund von Hektar- (bzw. Baum)erträgen durch Multiplikation mit den korrespondierenden Flächeneinheiten (bzw. Baumzahlen) unter Berücksichtigung von Ertragsausfällen (z.B. aufgrund von Unwettern, Schädlingen, etc.) berechnet. Die Ergebnisse entsprechen der verwendbaren Menge (Bruttoproduktion abzüglich Feldverluste).

Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung

Die Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung liefert Informationen über die Struktur des Gartenbaus sowie des Feldgemüseanbaus, so etwa zur Bewirtschaftungsform, Flächenverteilung und Produktionsweise, zu den wichtigsten Absatzwegen, den Arbeitskräften und den Anbau- bzw. Produktionsflächen.

Die letzte Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung fand im Jahr 2015 statt. Erfasst wurden Gartenbaubetriebe und Baumschulen mit mindestens 10 Ar gärtnerisch bewirtschafteter Freilandfläche oder einem Gewächshaus sowie landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 10 Ar Feldgemüseanbauflächen einschließlich Flächen im Zweitanbau nach landwirtschaftlichen Kulturen.

Erhebung der Erwerbsobstanlagen

Die Erhebung der Erwerbsobstanlagen⁸) wird in mehrjährigen Intervallen (alle fünf bis sechs Jahre) durchgeführt. Sie liefert Datenmaterial zur Produktionsstruktur bestimmter Obstarten des österreichischen Erwerbsobstbaues, für die neben Angaben über Flächenausmaß, Anzahl und Alter der Bäume auch Angaben zu den wichtigsten Sorten erhoben werden.

Die letzte Erhebung fand im Jahr 2017 statt, wobei eine umfassende Erhebung aller Obstarten erfolgte. Die primärstatistische Erhebung umfasste auch Fragen zur biologischen Bewirtschaftung, zur Vermarktung, zur Bewässerung der Obstflächen, zur Verwendung eines Hagelnetzes bei Kernobst bzw. eines Witterungsschutzes bei Kirschen sowie zur Selbstpflücke und zum geschützten Anbau bei Beerenobst. Zur Auskunftserteilung waren alle Personen verpflichtet, die Obstanlagen bewirtschafteten, sofern diese überwiegend oder zur Gänze gewerbsmäßig genutzt wurden und eine zusammenhängende Mindestanbaufläche von 15 Ar Kern-, Stein-, Beeren- und Schalenobst, Holunder sowie sonstigem Obst oder 10 Ar Beerenobst aufwiesen.

Weingartengrunderhebung

Die Weingartengrunderhebung liefert wichtige Basisinformationen über die Struktur des heimischen Weinbaus, wie z.B. über dessen Flächenausmaß, die Größenstufen der Rebfläche, deren Ertragsfähigkeit und Alter der Rebanlagen, aber auch über die Rebsortenverteilung.

Im Rahmen der letzten Weingartengrunderhebung im Jahr 2015 wurde als Datenquelle für die weinbautreibenden Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien das System Wein-ONLINE des BMNT, welches vom Land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Rechenzentrum GmbH (LFRZ) betrieben wird, genutzt. Für das Bundesland Kärnten konnte auf Daten des Landesweinbaukatasters zurückgegriffen werden. Die Daten aus den übrigen Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg wurden von Statistik Austria mittels schriftlicher Befragung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erhoben.

⁸ Erwerbsobstanlagen sind üblicherweise nach einem regelmäßigen System gepflanzt und weisen einen guten, zur Erzeugung von hochwertigem Tafelobst geeigneten Pflegezustand auf.

Viehbestandserhebungen

Für die Ermittlung der Nutztierbestände gibt es jährlich zwei Erhebungstermine: Juni (betrifft *Rinder* und *Schweine*) und Dezember (betrifft *Rinder*, *Schweine*, *Schafe* und *Ziegen*).

Viehbestand am 1. Juni

Der Bestand an Schweinen zum Stichtag 1. Juni wird seit 2012 mittels Regressionsmodell basierend auf Daten des Veterinärinformationssystems berechnet (in den Jahren davor kamen Stichprobenerhebungen zur Anwendung). Die Ermittlung des Rinderbestands basiert auf einer Verschneidung einer Auswertung der Zentralen Rinderdatenbank der Agrarmarkt Austria mit Daten der Zentralen Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Rinderzüchter (ZAR), wobei die detaillierte Aufbereitung von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen vorgenommen wird.

Viehbestand am 1. Dezember

Der Bestand an Schweinen, Schafen und Ziegen wird im Rahmen einer Stichprobenerhebung („Allgemeine Viehzählung“) erfasst. Die Betriebsauswahl beruht auf einer geschichteten Zufallsstichprobe. Die gesonderte Ermittlung des Rinderbestands erfolgt analog zur Erhebung im Juni.

Unabhängig davon sind auch im Rahmen von Agrarstrukturhebungen, die in größeren Intervallen stattfinden, Tierbestände ein Teil des Frageprogramms.

Schlachtungsstatistik

Die Schlachtungsstatistik informiert über die Gesamtzahl der geschlachteten Nutztiere in- und ausländischer Herkunft, die im Inland geschlachtet werden, sowie über die sich daraus ergebende Fleischproduktion.

Die Erhebung der Anzahl der Schlachtungen erfolgt einerseits durch sekundärstatistische Auswertungen der monatlichen Meldungen der amtlichen Fleischuntersuchungsorgane über sämtliche untersuchte und beurteilte Schlachtungen. In das Jahresergebnis der Schlachtungen fließen außerdem Daten über nicht untersuchte Schlachtungen von Schweinen, Schafen und Ziegen ein (Schweine, Schafe und Ziegen sind von der Untersuchungspflicht ausgenommen, wenn die jeweiligen Schlachtkörper ausschließlich durch die Tierhalterin oder den Tierhalter, durch im Haushalt lebende Familienmitglieder oder durch Betriebsangehörige verzehrt werden). Die Zahl der nicht untersuchten Schweineschlachtungen wird im Rahmen der Bestandserhebung im Dezember des Berichtsjahres ermittelt. Das Datenmaterial für Schafe und Ziegen basiert hingegen auf einem die zu erwartende Nachzucht simulierenden Modell unter Einbeziehung von Schätzungen einschlägiger Fachleute. Die Geflügelschlachtungen entstammen einer gesonderten statistischen Erhebung (siehe nachstehenden Abschnitt „Geflügelproduktion“).

Die Berechnung der Fleischproduktion erfolgt für jede Tiergattung bzw. Verwendungsgruppe mittels Multiplikation der Zahl der geschlachteten Tiere mit den jeweils zugehörigen durchschnittlichen Schlachtgewichten. Letzteren liegen Daten der Agrarmarkt Austria zugrunde, welche für Schafe und Ziegen um Schätzungen von Fachleuten ergänzt werden.

Geflügelproduktion

Die jährliche Geflügelstatistik basiert auf monatlichen Betriebsmeldungen über die Zahl der getätigten Geflügelschlachtungen einschließlich des daraus resultierenden Fleisch-anfalls sowie über die Zahl der eingelegten Bruteier und geschlüpften Küken. Zur Auskunft sind Einheiten mit einer jährlichen Schlachtleistung von mindestens 5.000 Stück Geflügel bzw. einer Mindesteinlagekapazität von 1.000 Stück Bruteiern verpflichtet.

Milcherzeugung und -verwendung

Die jährlich erstellte Milchstatistik ermittelt die heimische Rohmilchproduktion des abgelaufenen Kalenderjahres und ihre primäre Verwendung (z.B. für Ernährungs- oder Verfütterungszwecke). In die Berechnungen fließen Daten der Agrarmarkt Austria sowie der Zentralen Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter, Ergebnisse der Viehbestandserhebungen sowie Schätzungen einschlägiger Expertinnen und Experten der Landes-Landwirtschaftskammern und einschlägiger Fachverbände ein.

Jagdstatistik

Für die Erstellung einer bundesweiten Jagdstatistik erhebt Statistik Austria jährlich umfassendes Datenmaterial über das Jagdwesen. Dies erfolgt im Wege der Ämter der Landesregierungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. bei den Jagdverbänden. Die Statistik umfasst neben der Zahl der Wildabschüsse und des Fallwildes auch die Zahl der Jagdgebiete, des Jagdschutzpersonals sowie der Jagdkarten und Jagdgastkarten. In mehrjährigen Abständen erfolgt zudem eine Erhebung der Jagdgebiete nach Größenklassen und Eigentumsverhältnissen einschließlich der zu entrichtenden Pacht.

Agrarstrukturerhebung

Agrarstrukturerhebungen sind eine der wichtigsten Quellen agrarstatistischer Informationen. Ziel dieser Erhebung ist die Gewinnung aktueller und wirklichkeitsnaher Ergebnisse über die Strukturverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft. Die Durchführung erfolgt in mehrjährigen Intervallen entweder als Stichprobenerhebung (zuletzt 2013 und 2016) bzw. als Vollerhebung (zuletzt 2010). Erhebungseinheiten sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die bestimmten Kriterien (Mindestflächenausstattung bzw. Mindestviehbestand) entsprechen. Der Fragenkatalog ist weitgehend durch die jeweils geltenden EU-Rechtsgrundlagen vorgegeben und umfasst u.a. Fragen zur Flächennutzung, zu den Besitzverhältnissen, Arbeitskräften und sonstige betriebsspezifische Angaben.

Versorgungsbilanzen

Versorgungsbilanzen dienen zur Darstellung von Aufkommen und Verwendung der landwirtschaftlichen Produktion und ermöglichen eine Zusammenschau quantitativer und qualitativer Informationen über die Landwirtschaft und den Nahrungsmittelsektor. In diesem Zusammenhang geben die Bilanzen auch Auskunft über Parameter wie den Grad der Selbstversorgung oder den Pro-Kopf-Verbrauch. Die Versorgungsbilanzen werden unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten (Produktions- und Vermarktungsstrukturen der Landwirtschaft und des Nahrungsmittelsektors, differenzierte Datenlage und -verfügbarkeit, Ermittlung und Anwendung technischer Koeffizienten in Detailbilanzen, außenhandelstechnische Vorgaben, etc.) berechnet und in produktspezifischen Detailbilanzen als Aufkommens- und Verwendungsrechnung publiziert.

Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Die landwirtschaftlichen Buchführungsergebnisse dienen der Darstellung der wirtschaftlichen Situation der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Österreich. Die rechtliche Grundlage ist das Landwirtschaftsgesetz, welches festlegt, dass der Landwirtschaftsminister jährlich der Bundesregierung und dem Parlament einen Bericht über die österreichische Landwirtschaft zu legen hat („[Grüner Bericht](#)“ = Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes BGBl. Nr. 375/1992).

Für die Ermittlung der landwirtschaftlichen Buchführungsergebnisse steht ein bundesweites Testbetriebsnetz an freiwillig buchführenden Betrieben, die detaillierte Aufzeichnungen (Naturalaufzeichnungen, Erfassung der Geldbewegungen, Inventarbuch) führen, zur Verfügung. Diese freiwillige Buchführung orientiert sich an betriebswirtschaftlichen Kriterien und ist daher von der Finanzbuchhaltung zu unterscheiden, bei der steuerliche Aspekte im Vordergrund stehen.

Der Streuungsplan für die regional und betriebsstrukturell gezielte Auswahl der Betriebe basiert auf den Ergebnissen der Agrarstrukturerhebungen. Der Auswahlrahmen stellt auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Standardoutput (SO)⁹) zwischen 15.000 Euro und 750.000 Euro (bis inkl. Berichtsjahr 2015: SO zwischen 8.000 Euro und 350.000 Euro) und einer Forstflächenausstattung von max. 500 ha bzw. einem Gartenbauanteil von max. 1/3 des Gesamtstandardoutputs ab. Der Streuungsplan umfasst 36 Schichten (bis 2015: 30 Schichten), die sich nach den Kriterien Betriebsform¹⁰) und Größenstufe unterscheiden.

Die Aufzeichnungen der freiwillig buchführenden Betriebe werden jedes Jahr für den Grünen Bericht ausgewertet. Sie werden darüber hinaus an die Europäische Kommission übermittelt, die mit dem Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) ein EU-weit einheitliches System zur Berechnung von Einkommens- und Vermögenskennzahlen geschaffen hat. Bedingt durch Unterschiede in der Auswahl der Betriebe, bei den Kennzahlen, Standardvariablen und in den Buchhaltungsvorschriften unterscheiden sich jedoch die nationalen Ergebnisse im Grünen Bericht von jenen im INLB. Für Zwecke der LGR werden die nationalen Ergebnisse verwendet.

Ausführliche Informationen zu den landwirtschaftlichen Buchführungsergebnissen finden sich auf der Homepage zum [Grünen Bericht](#) des BMNT.

[Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise](#)

Im Rahmen der Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise werden für genau definierte land- und forstwirtschaftliche Produkte gewogene Durchschnittspreise auf Landes- bzw. Bundesebene ermittelt. Es handelt sich dabei um Nettopreise der ersten Handelsstufe (Ab Hof, ohne MWSt und ohne Transportkosten). Es werden sowohl Monats- als auch Jahresdurchschnittspreise berechnet. Die Berechnungsgrundlage bilden hauptsächlich sekundärstatistische Quellen (etwa des BMNT bzw. der Agrarmarkt Austria). Für einige Produkte erfolgt eine Direktbefragung etwa bei Vermarktungsstellen, Erzeugerorganisationen, etc..

[Agrarpreisindizes](#)

Die Agrarpreisindizes messen die Entwicklung der Preise auf der Einnahmen- und Ausgabenseite auf Erzeugerstufe (ohne MWSt) im Agrarbereich. Neben den gemäß den Vorgaben von Eurostat berechneten EU-Agrarpreisindizes werden auch nationale Indizes berechnet, welche u. a. für die Wertsicherung von land- und forstwirtschaftlichen Pacht- oder Betriebsübergabeverträgen herangezogen werden. Im Unterschied zu den EU-Agrarpreisindizes, welche ausschließlich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse abstellen, werden bei der Berechnung der nationalen Agrarpreisindizes auch die Forstwirtschaft sowie die öffentlichen Gelder für die Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt.

⁹ Der Standardoutput ist eine standardisierte Rechengröße, die den durchschnittlichen Geldwert (in Euro) der Bruttoagrarerzeugung eines landwirtschaftlichen Betriebs beschreibt. Der Standardoutput wird je Flächeneinheit einer Fruchtart bzw. je Tiereinheit einer Vieh-Art aus erzeugter Menge mal zugehörigem »Ab-Hof-Preis« als geldliche Bruttoleistung ermittelt.

¹⁰ Die Betriebsform, welche die wirtschaftliche Ausrichtung eines Betriebes kennzeichnet, wird seit der Agrarstrukturerhebung 2010 nicht mehr nach dem Standarddeckungsbeitrag, sondern nach dem Standardoutput berechnet: Der Anteil des Standardoutputs einer Produktionsrichtung am Gesamtstandardoutput des Betriebes bestimmt die Betriebsform.

Außenhandelsstatistik

Gegenstand der Außenhandelsstatistik Österreichs ist der grenzüberschreitende Warenverkehr des Erhebungsgebietes mit dem Ausland. Die Außenhandelsstatistik basiert auf den Daten der Erhebungssysteme INTRASTAT (grenzüberschreitende Warentransaktionen innerhalb der EU) und EXTRASTAT (grenzüberschreitende Warentransaktionen mit Drittstaaten). Das INTRASTAT System ist in Österreich mit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 in Kraft getreten. Es handelt sich um eine primärstatistische Erhebung. Seine Grundlage ist eine enge Anbindung an das Umsatzsteuersystem für den EU-Binnenhandel. Die Daten zum Handel mit Drittstaaten (EXTRASTAT) werden zur Gänze über die Zollverwaltungsbehörden anhand von Zolldeklarationen erfasst und direkt an die Statistik Austria übermittelt.

INTRASTAT:

- Primärstatistische Erhebung
- Vollerhebung mit variablen Schwellenwerten unter Berücksichtigung verbindlicher Repräsentanzkriterien

EXTRASTAT:

- Sekundärstatistik
- Vollerhebung

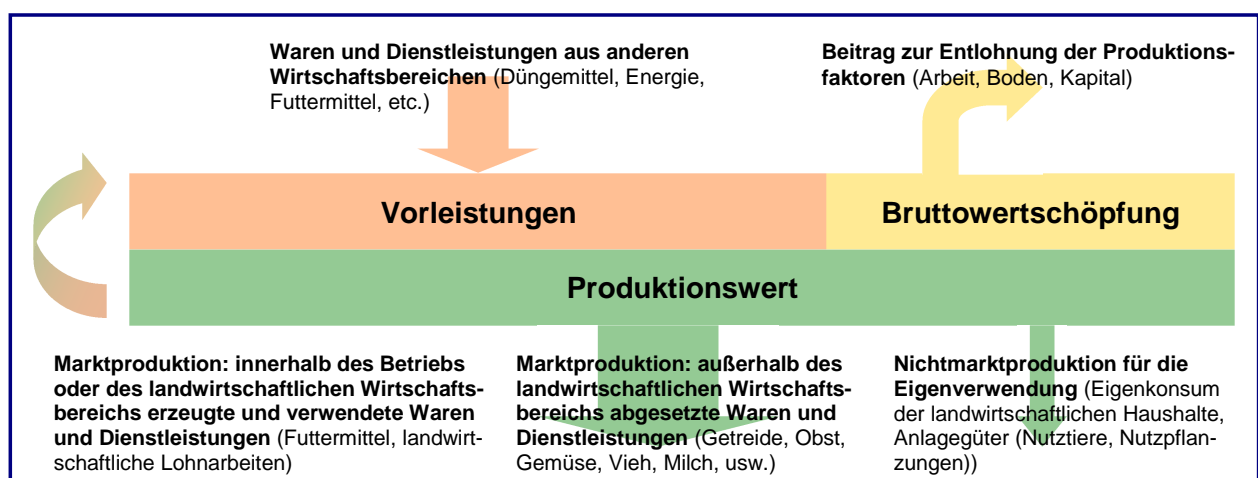
2.1.4 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Im Folgenden werden die einzelnen Darstellungsmerkmale des LGR-Kontensystems Überblicksmäßig dargestellt (siehe Übersicht der Positionen der LGR in Form des [Übermittlungsprogramms an Eurostat](#)). Die Beschreibung der Kontensalden erfolgt im Abschnitt 2.1.4.5. Weiterführende Informationen bzw. die speziellen Buchungs- und Bewertungsvorschriften können in Anhang I der [VO\(EG\) Nr. 138/2004](#) idgF nachgelesen werden. Erläuterungen, wie die einzelnen Darstellungsmerkmale berechnet werden, finden sich im Abschnitt 2.2.4.

2.1.4.1 Bestandteile des Produktionskontos

Das Produktionskonto bildet den landwirtschaftlichen Produktionsprozess (siehe [Übersicht 6](#)) in monetären Größen ab. Es weist auf der Aufkommenseite den **Produktionswert** und auf der Verwendungsseite die im Produktionsprozess eingesetzten **Vorleistungen** (intermediärer Verbrauch) sowie, als Differenz der beiden Größen, die **Wertschöpfung** aus (siehe [Übersicht 7](#)).

Übersicht 6: Der Produktionsprozess des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs



Q: Schweizer Bundesamt für Statistik (2008), S 2.

Übersicht 7: Produktionskonto

VERWENDUNG				AUFKOMMEN	
P.2	Vorleistungen	50	P.1	Produktionswert	100
B.1g	Bruttowertschöpfung	50			
P.51c	Abschreibungen	10	B.1g	Bruttowertschöpfung	50
B.1n	Nettowertschöpfung	40			

2.1.4.1.1 Produktionswert

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung definiert **Produktion** als eine unter Kontrolle, Verantwortung und Management einer institutionellen Einheit ausgeführte Tätigkeit, bei der diese Einheit durch den Einsatz von Arbeitskräften, Kapital sowie Waren und Dienstleistungen andere Waren und Dienstleistungen produziert. Natürliche Prozesse ohne jedes menschliche Zutun, wie das unbeeinflusste Wachsen von Fischbeständen in internationalen Gewässern, werden nicht zur Produktion gerechnet (wohl aber die Fischzucht) (vgl. ESVG 2010, 3.07).

Der **Produktionswert** ist der Wert aller im Rechnungszeitraum produzierten Güter (siehe ESVG 2010, 3.14).

Der Produktionswert des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs umfasst

- landwirtschaftliche Güter und Dienstleistungen;
- Erzeugnisse aus nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, die von der landwirtschaftlichen (Haupt)Tätigkeit nicht getrennt werden können.

Dabei beinhaltet die Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs sowohl die **Marktproduktion** von Waren und Dienstleistungen als auch die **Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung** (Eigenkonsum der landwirtschaftlichen Haushalte, selbsterstellte Anlagen an Nutzpflanzungen und Nutztieren).

Auszuschließen ist gemäß Wirtschaftsbereichskonzept der VGR die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, welche von nichtlandwirtschaftlichen örtlichen fachlichen Einheiten im Rahmen von Nebentätigkeiten produziert werden. Wie in Anhang I Ziffer 1.31 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF dargelegt, ist jedoch davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Produktion einer nichtlandwirtschaftlichen Einheit aufgrund des besonderen Charakters der Erzeugnisse und Betriebsmittel und der für die Erstellung der LGR verwendeten Daten-44quellen und Methoden stets getrennt werden kann. Die landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten nichtlandwirtschaftlicher Einheiten werden daher als marginal angesehen und vereinbarungsgemäß mit Null bewertet. Demnach ist in der LGR die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Produktion zu verbuchen. Eine Einschränkung besteht jedoch hinsichtlich der Produktion von Einheiten, für die die landwirtschaftliche Tätigkeit lediglich eine Freizeitbeschäftigung darstellt. Diese ist im Rahmen der LGR nicht zu erfassen (siehe Erläuterungen unter Punkt 2.1.2.2).

Ein weiteres Spezifikum der LGR besteht darin, dass ein **Teil des innerbetrieblichen Verbrauchs in den Produktionswert einbezogen** wird. Dies steht im scheinbaren Widerspruch zu den Vorgaben des ESVG 2010, wonach Waren und Dienstleistungen, die im gleichen Rechnungszeitraum und von der gleichen örtlichen FE produziert und verbraucht werden, nicht gesondert auszuweisen und nicht als Teil des Produktionswerts und der Vorleistungen dieser örtlichen FE zu verbuchen sind (vgl. ESVG 2010, 3.14). Für die im Rahmen der LGR gewählte Vorgehensweise gibt es mehrere Gründe:

- Die Tatsache, dass der landwirtschaftliche Betrieb vielfältige miteinander verknüpfte (landwirtschaftliche) Tätigkeiten umfassen kann, die in separate Einheiten zu trennen nicht möglich ist.

- Nach dem ESVG sind die örtlichen FE auf der Basis der vierstelligen Ebene (Klasse) der Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten (NACE Rev. 2) zu erfassen. Nach der Übereinkunft in der LGR ist der landwirtschaftliche Betrieb eine örtliche FE, eine weitere Aufgliederung nach dem vierstelligen NACE-Code ist nicht vorgesehen. Demnach stellt die Verbuchung der innerbetrieblich erzeugten Futtermittel als Teil des Produktionswerts und der Vorleistungen im Prinzip nur eine formale Abweichung zum ESVG dar. Im Grunde ist sie vielmehr eine Anpassung an den „Geist“ der Bestimmungen des ESVG, da sie es ermöglicht, aus der Wahl der Basiseinheit (landwirtschaftlicher Betrieb als örtliche FE) resultierende Abweichungen bei der Messung der Produktion deutlich zu verringern.
- Die vom selben Betrieb verbrauchten Erzeugnisse können in der Landwirtschaft von erheblicher Bedeutung sein. Ihre Berücksichtigung führt zu einer Verbesserung der ökonomischen Analyse im Rahmen der LGR (beispielsweise bei der Berechnung von Produktivitäten). Zum anderen wird auch die Vergleichbarkeit zu anderen Wirtschaftsbereichen bzw. mit anderen Ländern erhöht, können doch die Anteile des innerbetrieblichen Verbrauchs nach Wirtschaftsbereichen und Ländern stark schwanken.

Für die Einbeziehung des innerbetrieblichen Verbrauchs in den Produktionswert sind jedoch bestimmte Kriterien zu erfüllen: So müssen unterschiedliche landwirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Ackerkulturen und Viehzucht) beteiligt und bestimmten Aspekte praktischer Art (Verfügbarkeit von Preis- und Mengenangaben) gegeben sein. Dies hat zur Folge, dass lediglich **pflanzliche Erzeugnisse, die innerbetrieblich als Futtermittel eingesetzt werden**, als Teil des Produktionswerts und der Vorleistungen mitberücksichtigt werden (vgl. Anhang I Ziffer 2.055 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Die Einbeziehung von **nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten** in den Produktionswert des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs ist hingegen auf die Verwendung der örtlichen FE als Basiseinheit in der LGR zurückzuführen. Definiert sind die nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten als eng mit der landwirtschaftlichen Erzeugung verbundene Tätigkeiten, für die bei der statistischen Beobachtung keine von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit getrennten Daten über Produktion, Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelt, Arbeitskräfte oder Bruttoanlageinvestitionen erhoben werden können (siehe Anhang I Ziffer 1.26 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF). Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darstellen und bei denen landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzt werden (wie z.B. Verarbeitung von Obst zu Fruchtsäften, Marmelade, etc.) bzw. um Tätigkeiten, bei denen der landwirtschaftliche Betrieb und seine Betriebsmittel genutzt werden (wie z.B. Urlaub am Bauernhof).

Die Bewertung der Produktion erfolgt gemäß den Konzepten des ESVG 2010 zu **Herstellungspreisen**. Der Herstellungspreis ist der Betrag, den der Produzent je Einheit der von ihm produzierten Waren und Dienstleistungen vom Käufer erhält, ohne die auf die produzierten oder verkauften Güter zu zahlenden Steuern (Gütersteuern), zuzüglich aller empfangenen öffentlichen Gelder (Gütersubventionen), die auf die produzierten oder verkauften Güter gewährt werden.

Die LGR wird nach dem System der „**Nettoverbuchung**“ erstellt, wonach die vom Produzenten in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer bei der Ermittlung des Herstellungspreises unberücksichtigt bleibt.

2.1.4.1.2 Vorleistungen

Die Vorleistungen messen den Wert der im Produktionsprozess verbrauchten verarbeiteten oder umgewandelten Waren und Dienstleistungen. Nicht dazugehören:

- die Nutzung des Anlagevermögens; diese wird anhand der Abschreibungen gemessen (nähere Erläuterungen zu den Abschreibungen siehe Punkt 2.1.4.4.2);
- der Erwerb von Anlagegütern (inkl. landwirtschaftlicher Anlagegüter wie Anpflanzungen und nicht zur Fleischerzeugung bestimmte Nutz- und Zuchttiere); diese werden als Bruttoanlageinvestitionen gebucht;
- der Handel mit Tieren, die als Vorräte unfertiger Erzeugnisse anzusehen sind (Bsp. Ferkel), zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und die Einfuhr dieser Tiere.

Die innerhalb derselben landwirtschaftlichen Einheit produzierten und verbrauchten Waren und Dienstleistungen werden nur als Vorleistungen verbucht, wenn sie auch als Produktion des Wirtschaftsbereichs ausgewiesen sind. Wie bereits unter dem Abschnitt 2.1.4.1.1 erläutert, trifft dies nur auf als Viehfutter verwendete pflanzliche Erzeugnisse zu.

Die Bewertung der Vorleistungen erfolgt zu **Anschaffungspreisen**. Der Anschaffungspreis ist der Preis, den der Käufer tatsächlich für die Güter zum Zeitpunkt des Kaufes zahlt. Er enthält sämtliche Gütersteuern (mit Ausnahme der MWSt) abzüglich der Gütersubventionen.

2.1.4.2 Bestandteile des Einkommensentstehungskontos

Das Einkommensentstehungskonto enthält auf der Aufkommenseite die aus dem Produktionskonto abgeleitete **Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen** sowie die **sonstigen Subventionen**; auf der Verwendungsseite werden **Arbeitnehmerentgelt** und **sonstige Produktionsabgaben** verbucht. Kontensalden sind der **Nettobetriebsüberschuss** bzw. das **Nettoselbständigeneinkommen** (siehe auch Erläuterungen unter Abschnitt 2.1.1.1 bzw. Übersicht 8).

Das Einkommensentstehungskonto ermöglicht auch die Berechnung der Wertschöpfung zu Faktorkosten (**Faktoreinkommen**), welche die Summe aus Arbeitsentgelten und Betriebsüberschuss darstellt.

Übersicht 8: Einkommensentstehungskonto

VERWENDUNG			AUFKOMMEN		
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	5	B.1n	Nettowertschöpfung	40
	<i>Faktoreinkommen</i>	45	D.39	Sonstige Subventionen	10
D.1	Arbeitnehmerentgelt	10		<i>Faktoreinkommen</i>	45
B.2n /	Nettobetriebsüberschuss /	35			
B.3n	Nettoselbständigeneinkommen				

2.1.4.2.1 Sonstige Subventionen

Gemäß ESVG 2010, 4.30 sind **Subventionen** laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat oder die Organe der Europäischen Union an gebietsansässige Produzenten leisten. Ziele der Subventionsgewährung sind z.B. die Beeinflussung des Produktionsumfangs, der Produktpreise oder der Entlohnung der Produktionsfaktoren. Dabei wird zwischen **Gütersubventionen** und **sonstigen Subventionen** unterschieden. Aufgrund der Bewertung der Produktion zu Herstellungspreisen werden die Gütersubventionen bereits als Teil des Produktionswerts im Produktionskonto verbucht. Im Einkommensentstehungskonto werden damit nur die sonstigen Subventionen ausgewiesen. Zu den sonstigen Subventionen zählen alle an gebietsansässige Produktionseinheiten gezahlten Subventionen, die nicht zu den Gütersubventionen zählen (vgl. ESVG 2010, 4.36; eine Auflistung der in der österreichischen LGR als sonstige Subventionen verbuchten Zahlungen findet sich unter Punkt 2.2.4.3.1).

2.1.4.2.2 Sonstige Produktionsabgaben

Produktions- und Importabgaben sind Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die der Staat oder die Organe der Europäischen Union ohne Gegenleistung auf die Produktion und die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die Beschäftigung von Arbeitskräften oder das Eigentum an oder den Einsatz von Grundstücken, Gebäuden oder anderen im Produktionsprozess eingesetzten Aktiva erheben (ESVG 2010, 4.14). Das ESVG 2010 unterscheidet zwischen **Gütersteuern** und **sonstigen Produktionsabgaben**.

Gütersteuern sind Steuern, die pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware oder Dienstleistung zu entrichten sind. Bei den **sonstigen Produktionsabgaben** handelt es sich hingegen um sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit,

unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten oder verkauften Güter, zu entrichten sind. Aufgrund der Bewertung der Produktion zu Herstellungspreisen werden die Gütersteuern bereits im Produktionskonto, und nicht wie die sonstigen Produktionsabgaben im Einkommensentstehungskonto verbucht.

2.1.4.2.3 Arbeitnehmerentgelt

Das Arbeitnehmerentgelt umfasst sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer als Entgelt für die von diesem im Darstellungszeitraum geleistete Arbeit erbracht werden. Es umfasst

- Bruttolöhne und -gehälter (in Form von Geld- und Sachleistungen);
- Sozialbeiträge der Arbeitgeber (tatsächliche und unterstellte Beiträge).

Bruttolöhne und -gehälter in Form von Geldleistungen schließen neben den Grundlöhnen und -gehältern u.a. die Entgelte für bezahlte Ausfallzeit (Urlaub, Feiertage, bezahlte Krankenzeiten, sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage), Zuschläge (zum Beispiel für Überstunden) und die Abfertigungen ein ebenso wie alle vom Arbeitnehmer geleisteten Sozialbeiträge, Einkommensteuern, etc., auch wenn diese vom Arbeitgeber einbehalten und direkt abgeführt werden.

Bruttolöhne und -gehälter in Form von Sachleistungen umfassen Waren, Dienstleistungen und sonstige unbare Leistungen, die unentgeltlich oder verbilligt von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden und von den Arbeitnehmern nach eigenem Ermessen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse oder der Bedürfnisse von Mitgliedern ihres Haushalts verwendet werden können. Ausgaben für Waren und Dienstleistungen, die die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur Verfügung stellen müssen, damit diese ihre Arbeit ausführen können, sind nicht Teil der Bruttolöhne und -gehälter, sondern werden als Vorleistungen der Arbeitgeber behandelt (vgl. ESVG 2010, 4.02ff).

Sozialbeiträge der Arbeitgeber sind Sozialbeiträge, die Arbeitgeber an die Sozialversicherung oder an andere beschäftigungsbezogene Systeme der sozialen Sicherung zahlen, damit ihre Arbeitnehmer Sozialleistungen erhalten (ESVG 2010, 4.08). Sie setzen sich aus tatsächlichen und unterstellten Sozialbeiträgen zusammen. Die **tatsächlichen Sozialbeiträge** der Arbeitgeber umfassen deren Zahlungen an Versicherungsträger (Sozialversicherung und andere beschäftigungsbezogene Systeme der sozialen Sicherung) zugunsten ihrer Arbeitnehmer. Derartige Zahlungen umfassen die gesetzlich vorgeschriebenen, die gewohnheitsmäßig gewährten, die vertraglichen sowie die freiwilligen Beträge zur Versicherung gegen soziale Risiken oder Bedürfnisse (ESVG 2010, 4.09). Die **unterstellten Sozialbeiträge** der Arbeitgeber stellen den Gegenwert von sonstigen Leistungen zur sozialen Sicherung (vermindert um einen Betrag in Höhe eventueller Arbeitnehmerbeiträge) dar, die von den Arbeitgebern direkt, also ohne Zwischenschaltung einer Versicherungsgesellschaft oder einer rechtlich selbständigen Altersvorsorgeeinrichtung und ohne dass zu diesem Zweck spezielle Fonds oder spezielle Rückstellungen gebildet werden, an die von ihnen gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte gezahlt werden (ESVG 2010, 4.10).

2.1.4.3 Bestandteile des Unternehmensgewinnkontos

Auf der Aufkommenseite des Unternehmensgewinnkontos werden die Einkommen gebucht, die die Einheit aufgrund ihrer direkten Beteiligung am Produktionsprozess erhält (**Betriebsüberschuss/Selbständigeneinkommen**) sowie die **eingegangenen Vermögenseinkommen**. Auf der Verwendungsseite werden die **gezahlten Vermögenseinkommen**, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit (und den nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten) verbunden sind, erfasst. Der Kontensaldo wird als **Nettoundernehmensgewinn** bezeichnet (siehe auch [Übersicht 9](#)).

Übersicht 9: Unternehmensgewinnkonto

VERWENDUNG				AUFKOMMEN	
D.41	Zinsen (gezahlte)	10	B.2n / B.3n	Nettobetriebsüberschuss / Nettoselbständigeneinkommen	35
D.45	Pachten (gezahlte)	5	D.41	Zinsen (empfangene)	1
B.4n	Nettounternehmensgewinn	26			

Lt. ESVG 2010, 4.41 fallen Vermögenseinkommen an, wenn die Eigentümer finanzieller Forderungen und natürlicher Ressourcen diese anderen institutionellen Einheiten zur Verfügung stellen. Zu den Vermögenseinkommen zählen Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen, reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, sonstige Kapitalerträge (aus Versicherungsverträgen, aus Ansprüchen gegenüber Alterssicherungssystemen und aus Investmentfondsanteilen) sowie Pachteinkommen. Im Rahmen der LGR werden nur zwei Arten von Vermögenseinkommen erfasst, nämlich **Zinsen und Pachten**.

2.1.4.3.1 Zinsen

Zinsen sind Aufwendungen für geliehenes Kapital und bestehen aus Zahlungen von (festen oder variablen) Prozentsätzen des Nennwertes des Kapitalbetrages, die zu vorher festgelegten Terminen geleistet werden. In der LGR stellen die Zinsen Zahlungen für Kredite dar, die für betriebliche Zwecke der Landwirtschaft (z.B. für den Erwerb von Grundstücken, Bauten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Ausrüstungen) aufgenommen wurden, selbst wenn diese im Rahmen von nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten genutzt werden (siehe Anhang I Ziffer 3.074 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

2.1.4.3.2 Pachten

Pachteinkommen sind Zahlungen an den Eigentümer eines nichtproduzierten Sachvermögens (Land, Gewässer und Bodenschätze) als Gegenleistung für die Bereitstellung dieses Sachvermögens an eine andere Einheit. In der LGR umfasst diese Position in erster Linie Zahlungen für Boden und Gewässer, die von den landwirtschaftlichen Betrieben an die Grundeigentümer geleistet werden (siehe Anhang I Ziffer 3.080 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Die Mietzahlungen für die Nutzung von immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern werden hingegen als Vorleistungen verbucht.

Empfangene Pachteinkommen werden aufgrund der Verwendung des Wirtschaftsbereichskonzepts in der LGR nicht verbucht (siehe Anhang I Ziffer 1.44 bzw. Fußnote zu Ziffer 3.080 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

2.1.4.4 Elemente des Vermögensbildungskontos

Wie unter Abschnitt 2.1.1.1 ausgeführt, können im Rahmen der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung nur Teile des Vermögensbildungskontos erstellt werden. Bei den berechneten Positionen handelt es sich um die **Bruttoanlageinvestitionen** bzw. **Nettoanlageinvestitionen** (nach Abzug der **Abschreibungen**) sowie die **Vorratsveränderungen** auf der Aktivseite und die **empfangenen Vermögenstransfers** auf der Passivseite des Kontos (siehe [Übersicht 10](#)).

Übersicht 10: Elemente des Vermögensbildungskontos

VERÄNDERUNG DER AKTIVA			VERÄNDERUNG DER PASSIVA		
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	100	D.9r	Vermögenstransfers (empfangene)	10
P.51c	Abschreibungen	10	<i>Das Sparen (netto) und die Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögensübertragung werden nicht bewertet, das Vermögensbildungskonto wird nicht saldiert.</i>		
P.52	Vorratsveränderungen	90			
<i>Der Finanzierungssaldo wird nicht bewertet, das Vermögensbildungskonto wird nicht saldiert.</i>					

2.1.4.4.1 Bruttoanlageinvestitionen

Die Bruttoanlageinvestitionen umfassen den Nettozugang an Anlagegütern. Zu letzteren zählen produzierte Güter, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden.

Die LGR unterscheidet bei den Bruttoanlageinvestitionen folgende Gruppen:

- **Bruttoanlageinvestitionen in landwirtschaftliche Güter**
 - Anpflanzungen, die wiederholt Erzeugnisse liefern (beispielsweise Obstbäume);
 - als Anlagevermögen klassifizierte Tiere („Anlagevieh“);
- **Bruttoanlageinvestitionen in nichtlandwirtschaftliche Güter**
 - Maschinen, Geräte und Fahrzeuge;
 - Gebäude (Wirtschaftsgebäude (Nichtwohngebäude), andere Bauten und bauliche Einrichtungen);
 - Sonstige Bruttoanlageinvestitionen.

Die Bruttoanlageinvestitionen abzüglich der Abschreibungen ergeben die **Nettoanlageinvestitionen**.

2.1.4.4.2 Abschreibungen

Abschreibungen messen die **Wertminderung von Anlagegütern**, die während einer Periode durch normalen Verschleiß und wirtschaftliches Veralten auftritt (vgl. ESVG 2010, 3.139). Sie sind nicht direkt messbar, sondern vielmehr ein kalkulatorischer Posten. Berechnet werden sie auf das gesamte Anlagevermögen mit Ausnahme des Anlageviehs.¹¹⁾ Auch für Bestände, unfertige Erzeugnisse und nichtproduzierte Vermögensgüter wie Grund und Boden werden keine Abschreibungen berechnet.

Bei der Berechnung der volkswirtschaftlichen Abschreibungen, die von den steuerlichen oder betriebswirtschaftlichen zu unterscheiden sind, ist grundsätzlich vom Bestand an Anlagegütern und von der normalen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der einzelnen Güter auszugehen. Liegen keine direkten Informationen über den Bestand des Anlagevermögens vor, so ist zur Berechnung dieses Bestands die **Kumulationsmethode (Perpetual-Inventory-Methode)** anzuwenden. Diese basiert auf der Überlegung, dass sich der heute vorhandene Vermögensbestand aus den Zugängen an Anlagegütern in der Vergangenheit zusammensetzt. Unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der Anlagegüter lässt sich dabei für die Zugänge zurückliegender Jahre ableiten, welcher Anteil sich Anfang des Berichtsjahres noch im Bestand befindet und wann diese Anlagen zukünftig aus dem Bestand ausscheiden.¹²⁾

¹¹ Theoretisch sollten auch für Tiere Abschreibungen berechnet werden, um dem voraussichtlichen Rückgang der Produktionsleistung der Tiere, die für Produktionszwecke (Milch, Wolle, etc.) gehalten werden, Rechnung zu tragen. So spiegelt sich die Verringerung der Produktionsleistung ihrerseits in den künftigen Einnahmen aus dem Anlagevieh wider. Die Bewertung der Abschreibungen für Tiere ist jedoch angesichts praktischer Schwierigkeiten bei der Umsetzung (etwa betreffend die Festlegung der Berechnungsparameter) umstritten. Aus diesem Grund sind in der LGR in Übereinstimmung mit dem ESVG 2010 bis dato auf Nutztiere keine Abschreibungen zu berechnen (vgl. Anhang I Ziffern 2.153, 3.105 und 3.106 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

¹² Nähere Erläuterungen zur Kumulationsmethode siehe SNA 2008, Kapitel 6, Unterkapitel H 4.

Zu bewerten ist der Bestand an Anlagevermögen zu den Anschaffungspreisen der jeweiligen Berichtsperiode (d.h. zu dem im Rechnungsjahr geltenden **Wiederbeschaffungswert** der Anlagegüter und nicht auf Grundlage historischer Werte). Der Wiederbeschaffungswert wird auf Basis der Preise berechnet, die die Landwirte in einem gegebenen Berichtszeitraum zahlen müssen, um ein Anlagegut durch ein neues, möglichst ähnliches Anlagegut zu ersetzen.

Als Abschreibungsmethoden sieht das ESVG die **lineare Abschreibung** (d.h. dass der abzuschreibende Werte gleichmäßig über die Nutzungsdauer des Anlageguts verteilt wird) oder alternativ dazu die **geometrische Abschreibung** (konstante jährliche Abschreibungsquote) vor.

2.1.4.4.3 Vorratsveränderungen

Vorratsveränderungen erfassen den Wert der Vorratzugänge abzüglich des Werts der Abgänge und abzüglich regelmäßiger Verluste vom Vorratsbestand“ (ESVG 2010, 3.146).

Vorräte sind alle Waren, die nicht zum Anlagevermögen gehören und zu einem bestimmten Zeitpunkt in Besitz der Produktionseinheit sind. Es wird zwischen zwei Arten von Vorräten unterschieden:

- **Verbrauchsvorräte** (Inputvorräte)

Dabei handelt es sich um Rohstoffe und Material, die zu einem späteren Zeitpunkt als Vorleistungen in den Produktionsprozess eingehen sollen.

- **Erzeugnisvorräten** (Outputvorräte)

Diese umfassen aus dem Wirtschaftsbereich hervorgegangene Fertigerzeugnisse sowie unfertige Erzeugnisse. Zu den unfertigen Erzeugnissen zählen lt. LGR Wein, zur Schlachtung bestimmtes Vieh, sämtliches Geflügel und die übrigen Tiere, mit Ausnahme des Anlageviehs. Im Wachstum befindliche Kulturen (wie Getreide auf dem Halm) werden im Rahmen der jährlichen LGR nicht als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen verbucht (vgl. Anhang I Ziffer 2.171 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).¹³⁾

2.1.4.4.4 Vermögenstransfers

Vermögenstransfers sind Transfers, die keine Transaktionen der Einkommensverteilung darstellen, sondern eine Ersparnis- oder Vermögensumverteilung zwischen den verschiedenen Sektoren oder Teilspektoren der Volkswirtschaft oder mit der übrigen Welt bewirken. Sie können in Form von Geld- oder Sachvermögenstransfers erfolgen.

Bei Sachvermögenstransfers handelt es sich um die Übertragung des Eigentums an einem Vermögenswert (außer an Vorräten und an Bargeld) ohne Gegenleistung oder die Aufhebung einer Verbindlichkeit seitens eines Gläubigers, wobei auf die Schuldtilgung verzichtet wird. Bei Geldvermögenstransfers handelt es sich um die Übertragung von Bargeld ohne Gegenleistung, das sich entweder der Geldgeber durch die Veräußerung eines oder mehrerer Vermögenswerte (außer Vorräten) beschafft hat oder das der Empfänger für den Erwerb eines oder mehrerer Vermögenswerte (außer Vorräten) verwenden soll. Geldvermögenstransfers erfolgen häufig unter der Bedingung, dass ihr Empfänger einen Vermögenswert oder mehrere Vermögenswerte erwirbt (vgl. ESVG 2010, 4.146).

¹³⁾ Lt. Anhang I Ziffer 2.172 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF ist die Nichtverbuchung von im Wachstum befindlichen Kulturen als unfertige Erzeugnisse im Falle der europäischen Landwirtschaft gerechtfertigt, da die weitaus überwiegende Mehrheit der Anbaukulturen einen Produktionszyklus von unter einem Rechnungsjahr hat. Außerdem wird davon ausgegangen, dass ihre Verbuchung zum Zeitpunkt ihrer Ernte in der Analyse der Einkommen aus dieser Tätigkeit eine ausreichende Kohärenz mit den Produktionskosten gewährleistet. Wenn die Ernte in einem anderen Buchungszeitraum erfolgt als die Arbeiten der Bodenvorbereitung und Aussaat, so errechnet sich in der Periode, in der die Kosten entstanden sind, ein buchmäßiger Verlust, in der Periode der Ernte hingegen ein buchmäßiger Gewinn. Dieses Buchungsverfahren ist indessen akzeptabel, weil bei von Jahr zu Jahr gleich bleibenden Verhältnissen ein ungefährender Ausgleich insofern erfolgt, als den jeweiligen Ausgaben innerhalb des gleichen Berichtszeitraums ein entsprechender Gewinn aus dem Verkauf der vorangegangenen Ernte gegenübersteht. Lediglich bei erheblichen Änderungen des Produktionsumfangs oder im Falle extremer Missernten tritt ein solcher Ausgleich nicht ein. Unter solchen Umständen kann die Erfassung der Produktion in der Form unfertiger Erzeugnisse angezeigt sein.

Vermögenstransfers unterscheiden sich von den laufenden Transfers dadurch, dass sie den Zugang oder den Abgang eines oder mehrerer Vermögenswerte bei mindestens einem der Transaktionspartner voraussetzen. Sie ziehen, unabhängig davon, ob es sich um Geld- oder um Sachtransfers handelt, eine entsprechende Veränderung der in der Vermögensbilanz eines oder beider Transaktionspartner ausgewiesenen finanziellen oder nichtfinanziellen Aktiva nach sich (vgl. ESVG 2010, 4.145).

Lt. ESVG 2010 umfassen die Vermögenstransfers vermögenswirksame Steuern, Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers. In der Kontenabfolge der LGR sind ausschließlich die Vermögenstransfers zu berücksichtigen, die eingehende Transfers betreffen, d.h. **Investitionszuschüsse** und **sonstige Vermögenstransfers**.

- **Investitionszuschüsse**

Investitionszuschüsse sind Geld- oder Sachvermögenstransfers des Staates oder der übrigen Welt an andere gebietsansässige oder gebietsfremde institutionelle Einheiten, die dazu bestimmt sind, den Erwerb von Anlagevermögen seitens dieser Einheiten ganz oder teilweise zu finanzieren (ESVG 2010, 4.152).¹⁴)

- **Sonstige Vermögenstransfers**

Als sonstige Vermögenstransfers werden alle Transfers (außer Investitionszuschüssen und vermögenswirksamen Steuern) erfasst, die keine Transaktionen der Einkommensverteilung darstellen, sondern eine Ersparnis- oder Vermögensumverteilung zwischen den verschiedenen Sektoren oder Teilsektoren der Volkswirtschaft oder mit der übrigen Welt bewirken (ESVG 2010, 4.164).

Die sonstigen Vermögenstransfers unterscheiden sich von den Investitionszuschüssen in zwei Punkten:

- nur staatliche Stellen können Investitionszuschüsse zahlen, während alle institutionellen Einheiten sonstige Vermögenstransfers leisten können;
- Investitionszuschüsse sind auf Zahlungen im Zusammenhang mit dem Zugang oder Abgang eines Anlagegutes beschränkt, während sonstige Vermögenstransfers jede andere Form von Ersparnis- oder Vermögenstransfers zwischen Einheiten betreffen können (siehe Anhang I Ziffer 3.094 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

2.1.4.5 Kontensalden und Einkommensindikatoren

Die **Messung des landwirtschaftlichen Einkommens** und seiner Entwicklung ist eine der Hauptzielsetzungen der LGR.

Einkommen kann definiert werden als der Höchstbetrag, den der Bezieher des Einkommens in einem bestimmten Zeitraum verbrauchen kann, ohne dass sich das Volumen seiner Vermögensgüter verringert (vgl. Anhang I Ziffern 5.01 und 5.02 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Kontensalden

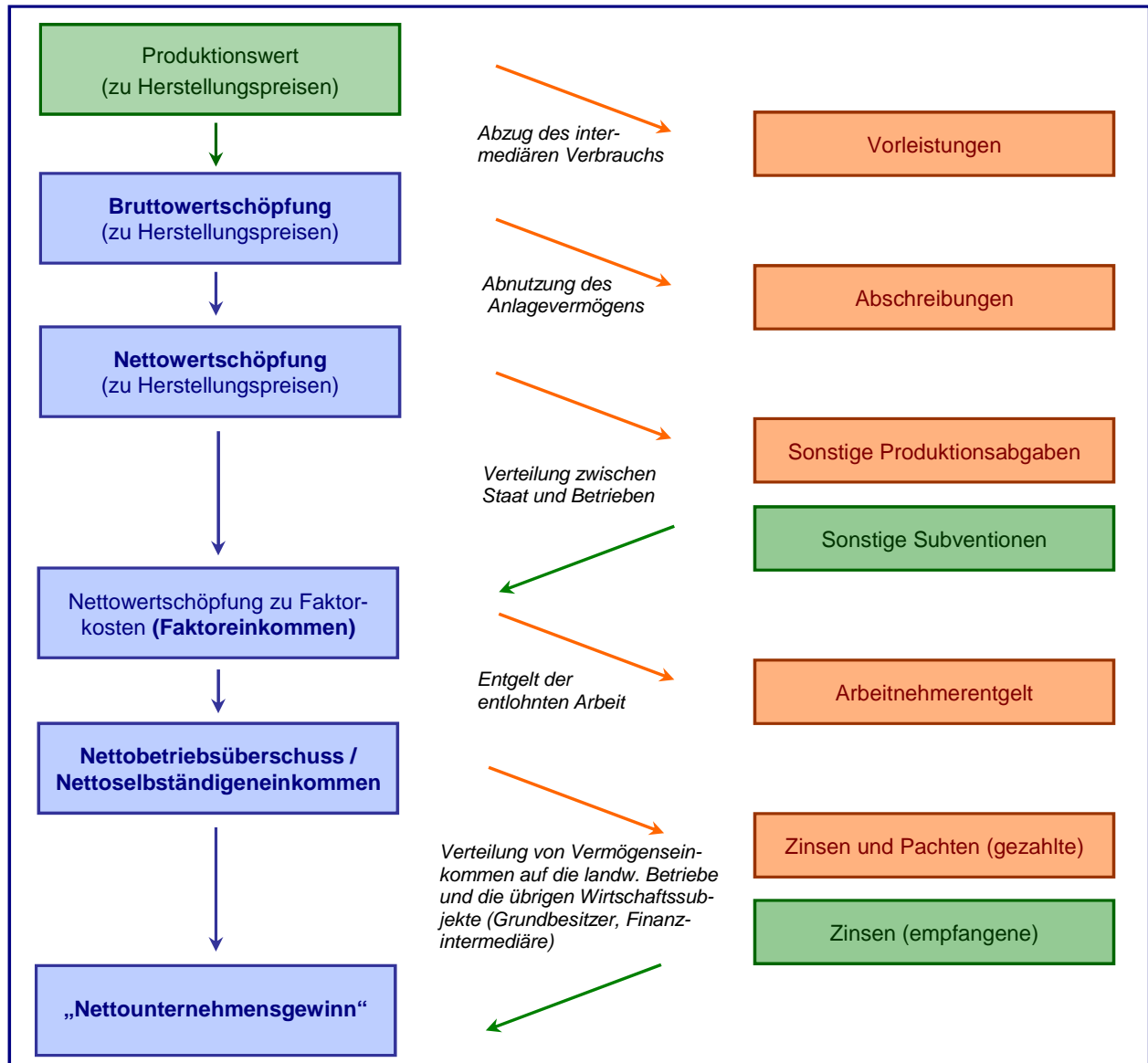
Die Kontenabfolge der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung ermöglicht die Berechnung dreier Kontensalden, die als Einkommensaggregat für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft herangezogen werden können:

- Nettowertschöpfung;
- Nettobetriebsüberschuss (Nettoselbständigeneinkommen) und
- Nettounternehmensgewinn (vgl. Anhang I Ziffer 5.03 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

[Übersicht 11](#) stellt das Verhältnis zwischen diesen Salden dar.

¹⁴ Zinszuschüsse fallen nicht unter Investitionszuschüsse, da es sich um laufende Transfers handelt, die die Betriebskosten des Produzenten verringern (vgl. ESVG 2010, 4.37c).

Übersicht 11: Einkommensaggregate für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich



Die **Wertschöpfung**, als Saldo des Produktionskontos, ist im Rahmen der VGR eine zentrale Kennzahl sowohl für die institutionellen Sektoren als auch für die Wirtschaftsbereiche. Die Wertschöpfung kann vor bzw. nach Abzug der Abschreibungen, d.h. brutto oder netto, ausgewiesen werden:

- Die **Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen** ist die Differenz zwischen Produktionswert zu Herstellungspreisen abzüglich der Vorleistungen.
- Die **Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen** errechnet sich aus der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen abzüglich der Abschreibungen.

Da der Produktionswert zu Herstellungspreisen und die Vorleistungen zu Anschaffungspreisen bewertet werden, enthält die Wertschöpfung die Gütersubventionen abzüglich der Gütersteuern.

Aus der Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen abzüglich der sonstigen Produktionsabgaben und zuzüglich der sonstigen Subventionen ermittelt sich eine weitere wichtige Größe der LGR: die **Nettowertschöpfung zu Faktorkosten**. Diese misst jenes Einkommen, das die Entlohnung der Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital darstellt und wird daher auch als **Faktoreinkommen** bezeichnet. Sie umfasst zum einen das Einkommen aus unselbständiger Arbeit (Arbeitnehmerentgelt), zum anderen den Betriebsüberschuss bzw. das gemischte Einkommen (Selbständigeneinkommen).

Ausgehend von der Nettowertschöpfung zu Faktorkosten (Faktoreinkommen) ergibt sich nach Abzug des Arbeitnehmerentgelts der **Nettobetriebsüberschuss (Nettoselbständigeneinkommen)**. Dieser misst die Entlohnung aus der Boden- und Kapitalnutzung sowie den Ertrag aus der nicht entlohnten Arbeit.

Den **Nettounternehmensgewinn** erhält man, ausgehend vom Betriebsüberschuss, durch Addition der empfangenen Zinsen und Abzug der gezahlten Pachten und Zinsen. Er misst den Ertrag aus der nicht entlohnten Arbeit bzw. des den Einheiten gehörenden Grund und Bodens sowie des Kapitals. Der Nettounternehmensgewinn wird normalerweise nicht für Wirtschaftsbereiche berechnet. Er kann jedoch im allgemeinen für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich ermittelt werden, da der Anteil der Zinsen und Pachten, die ausschließlich an die landwirtschaftliche Tätigkeit (und an nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten) geknüpft sind, bestimmt werden können.

Im Falle von Einzelunternehmen oder von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit stellt dieser Unternehmensgewinn einerseits das Arbeitsentgelt des Betriebsleiters (und der nicht entlohnten Familienarbeitskräfte) dar, andererseits den beim Unternehmen verbleibenden Gewinn, ohne dass es möglich wäre, diese beiden Komponenten voneinander zu trennen. Das Selbständigeneinkommen ist somit ein **„gemischter Gewinn“**. Der landwirtschaftliche Wirtschaftsbereich umfasst jedoch, wie jeder andere Wirtschaftsbereich auch, Produktionseinheiten, die unterschiedlichen Arten von institutionellen Einheiten angehören: Unternehmen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es macht einen Unterschied, ob der Unternehmensgewinn von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit erwirtschaftet wird. Im zweiten Fall handelt es sich um einen **„reinen“** Unternehmensgewinn, da er jegliches Arbeitseinkommen ausschließt (das Arbeitsentgelt ist als Arbeitnehmerentgelt zu betrachten, auch wenn es an Geschäftsführer und Aktionäre der Gesellschaft geleistet wird) (vgl. Anhang I Ziffer 5.07 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Einkommensindikatoren

Eurostat berechnet basierend auf den LGR-Ergebnissen der Mitgliedstaaten folgende drei Einkommensindikatoren:

- **Indikator A: Index des realen Faktoreinkommens in der Landwirtschaft je Jahresarbeitseinheit**
Dieser Indikator misst die Veränderung des realen (d.h. des deflationierten) Faktoreinkommens bezogen auf die Veränderung des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes insgesamt (in Jahresarbeitseinheiten). Zur Deflationierung des Faktoreinkommens wird der implizite Preisindex des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen herangezogen.
- **Indikator B: Index des realen landwirtschaftlichen Nettounternehmensgewinns je nicht entlohnte Jahresarbeitseinheit**
Dieser Einkommensmaßstab gibt die Veränderung des Nettounternehmensgewinns je nicht entlohnte Jahresarbeitseinheit im Zeitablauf wieder.
- **Indikator C: Landwirtschaftlicher Nettounternehmensgewinn**
Dieser Indikator beschreibt die Veränderung des realen Nettounternehmensgewinns als allein stehende Größe (im Gegensatz zu Indikator B, der diese Veränderung der Entwicklung des nicht entlohnten Arbeitseinsatzes gegenüberstellt). Es ermöglicht, die Einkommen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs zwischen den Mitgliedsstaaten im Zeitablauf zu vergleichen.

Der Schwerpunkt der Analyse liegt bis dato auf dem Indikator A. So ist der Indikator B für jene EU-Mitgliedstaaten problematisch, die einen hohen Anteil an „normalen“ Kapitalgesellschaften in der landwirtschaftlichen Produktion aufweisen. Hier wird der Indikator B im Verhältnis zum tatsächlichen Individualeinkommen überschätzt, da hier das „reine“ Einkommen aus Unternehmertätigkeit von Kapitalgesellschaften, die überwiegend unselbständig Beschäftigte aufweisen, durch die Zahl der (unbezahlten) Jahresarbeitseinheit der Familienarbeitskräfte geteilt wird. Dieser Nachteil kann einen Vergleich der Einkommensniveaus zwischen Mitgliedstaaten unmöglich machen, wenn die Gewichte der „konventionellen“ Gesellschaften sehr unterschiedlich sind (vgl. Eurostat 2001, S10).

2.1.4.6 Landwirtschaftlicher Arbeitseinsatz

Zu den landwirtschaftlichen Arbeitskräften zählen alle Personen - Arbeitnehmer und selbständig Beschäftigte - die einen entlohten oder nicht entlohten Arbeitseinsatz für gebietsansässige Einheiten leisten, die für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich der LGR charakteristische Tätigkeiten (landwirtschaftliche Tätigkeiten und nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten) ausüben. Auch Personen im Ruhestandsalter, die weiterhin im Betrieb arbeiten, werden den landwirtschaftlichen Arbeitskräften zugerechnet (Vgl. Anhang I Ziffer 4.01 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Die LGR differenziert zwischen:

- dem **entlohten Arbeitseinsatz**, welcher sich auf Personen bezieht, die auf vertraglicher Basis für eine andere gebietsansässige Einheit arbeiten und eine Vergütung in Form von Geld- oder Sachleistungen erhalten (in der LGR als Arbeitnehmerentgelt verbucht)
- und dem **nicht entlohten Arbeitseinsatz**, welcher auf jene Personen abstellt, deren Arbeit durch das in der Landwirtschaft erzielte Einkommen vergütet wird.

Gemessen wird der landwirtschaftliche Arbeitseinsatz in **Jahresarbeitsseinheiten (JAE)**. Diese sind definiert als die Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten, wobei Vollzeitäquivalente der Zahl der auf Normalarbeitszeit umgerechneten Beschäftigungsverhältnisse entsprechen (vgl. Anhang I Ziffer 4.07 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

2.1.4.7 Landwirtschaftliche Erlöspreise

Erlöspreise sind keine Preise im eigentlichen Sinne. Sie ergeben sich aus der Division eines Wertelements durch das entsprechende Mengenelement. Neben den reinen Preisveränderungen von einem Jahr zum andern spiegeln die Veränderungen der Erlöspreise die Änderungen in den sonstigen Merkmalen wider, die die Erzeugnisse bestimmen und die Preise beeinflussen können (so etwa von physischen Eigenschaften wie Sorte und Qualität oder von Vermarktungsmerkmalen).

Die folgenden Gleichungen veranschaulichen die Zusammenhänge:

- Statistik der Erlöspreise: Wert = (Erlöspreis) * (physische Menge)
- LGR allgemein: Wert = („reiner“ Preis) * Volumen

Im Rahmen des LGR-Lieferprogramms wurden bis 2019 zwei unterschiedliche Gruppen von Erlöspreisen berechnet. Für die erste Gruppe (zu Herstellungspreisen) schlossen die Erlöspreise Gütersubventionen ein, während Gütersteuern ausgeschlossen blieben. Zusätzlich wurde eine zweite Gruppe von Erlöspreisen berechnet (zu Erzeugerpreisen), bei der die Gütersubventionen nicht hinzugerechnet und die Gütersteuern nicht abgezogen wurden. Die Erlöspreise wurden ohne MWSt ausgewiesen. Die Erlöspreisstatistik wird, wie bereits angeführt, 2020 eingestellt.

2.1.5 Verwendete Klassifikationen

Der Erstellung der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung liegt die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft zugrunde. Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft laut Definition der LGR entspricht der Abteilung 01 der NACE Rev. 2, allerdings mit gewissen Anpassungen, die der spezifischen Ausrichtung dieses Gesamtrechnungssystems Rechnung tragen (siehe Erläuterungen unter Abschnitt 2.1.2).

2.1.6 Regionale Gliederung

Die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung wird auf Österreich- und Bundesländerebene erstellt. Die Statistik des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes wird hingegen nur auf nationaler Ebene berechnet.

(Die vorliegende Standard-Dokumentation befasst sich ausschließlich mit den Rechnungen für Gesamtösterreich. Die LGR-Bundesländerrechnung ist Gegenstand einer eigenen Dokumentation.)

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Im Rahmen der LGR werden die Ergebnisse vorgelagerter Statistiken zusammengeführt, wobei eine bestmögliche Ausnutzung der vorhandenen bzw. verfügbaren Datenquellen angestrebt wird.

Eine wesentliche Maßnahme zur Qualitätssicherung besteht im regelmäßigen Informationsaustausch mit den Expertinnen und Experten, die für die der LGR zugrunde liegenden Basisstatistiken verantwortlich zeichnen. Regelmäßige Arbeitsgruppensitzungen und Gespräche mit einschlägigen internen und externen Expertinnen und Experten (z.B. aus dem BMNT, der AMA bzw. den Landwirtschaftskammern,) dienen einerseits der Diskussion der Detailergebnisse bzw. sollen die Berücksichtigung allfälliger neuer Daten und Informationen sicherstellen. Dies führt gegebenenfalls auch zu Änderungen in den Berechnungsmethoden, wenn sich bisher angewendete Lösungen als nicht mehr zielführend erweisen bzw. neue oder verbesserte Datenquellen zur Verfügung stehen.

Weiters wird versucht, durch Analysen anhand der Zwischen- und Endergebnisse die (inhaltliche und numerische) Plausibilität und Konsistenz des gesamten Rechensystems zu gewährleisten.

2.2.2 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Da die LGR keine Primärstatistik ist, erfolgt eine systematische Imputation von Einzeldaten normalerweise nicht. Generell wird Vollständigkeit im Rahmen der LGR durch Zuschätzungen auf aggregierter Ebene gewährleistet.

2.2.3 Hochrechnung (Gewichtung)

Nein.

2.2.4 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Die Erstellung der LGR involviert eine Vielzahl verschiedener Datenquellen. Da die verwendeten Basisstatistiken nicht immer genau den Konzepten und methodischen Abgrenzungen der LGR entsprechen (etwa infolge des Auswahlrahmens der Erhebungen), müssen die Daten teilweise entweder so transformiert, dass eine unmittelbare Verwendung für die Gesamtrechnungen erfolgen kann, oder dienen als Input für Modelle, mit denen bestimmte Teilaggregate geschätzt werden. Weiters müssen etwaige Datenlücken durch Schätzungen geschlossen werden.

Im Folgenden werden die Berechnungsverfahren der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung überblicksmäßig dargestellt. Eine zentrale Stellung nimmt dabei die Erfassung und Bewertung der Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs ein.

2.2.4.1 Bestandteile des Produktionskontos: Erzeugung

Eines der spezifischen Merkmale der LGR besteht darin, dass die Produktionswerte in der Regel nicht direkt bei den Produzenten erhoben, sondern mittels Bewertung der erzeugten Gütermengen mit entsprechenden Preisen („**Menge x Preis**“) berechnet werden.

Für die verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird daher zunächst die **mengenmäßige Produktion** ermittelt. Dies erfolgt nach dem in [Übersicht 12](#) dargestellten Schema.

Übersicht 12: Schematische Darstellung von Aufkommen und Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Bruttoerzeugung						
Verluste	Verwendbare Erzeugung					Anfangsbestand (A)
Verfügbares Gesamtaufkommen						
	Innerbetrieblicher Verbrauch	Verarbeitung durch die Produzenten	Eigenkonsum	Gesamtverkäufe	S ¹⁾	Endbestand (E)
						E-A ²⁾

1) S = Selbsterstellte Anlagen

2) E-A = Bestandsveränderungen. Im obigen Schema wird davon ausgegangen, dass der Endbestand größer ist als der Anfangsbestand.

Das in einem ersten Schritt berechnete mengenmäßige **Güteraufkommen** ergibt sich aus der Bruttoerzeugung abzüglich der Verluste und zuzüglich der Bestände zu Beginn des Zeitraums. Bei der **Verwendung** der einzelnen Güter wird unterschieden zwischen dem innerbetrieblichen Verbrauch (Saat- und Pflanzgut, Futtermittel, sonstiges) und den übrigen Verwendungen (Weiterverarbeitung durch die Produzenten, Eigenkonsum, Verkäufe, selbsterstellte Anlagen, Endbestand). Aus den Einzelangaben von Aufkommen und Verwendung wird schließlich die Produktion berechnet.

Gemäß dem Produktionskonzept der LGR umfasst die Produktion die gesamte Erzeugung, die von den landwirtschaftlichen Einheiten verkauft, als Vorrat gehalten, verarbeitet bzw. der Eigenverwendung für den privaten Konsum bzw. für eigene Bruttoanlageinvestitionen zugeführt wird (siehe [Übersicht 13](#)).

Bei den Verkäufen werden nicht nur die Verkäufe an andere Wirtschaftsbereiche und ans Ausland, sondern auch der Handel von landwirtschaftlichen Waren und Dienstleistungen zwischen den landwirtschaftlichen Einheiten (mit Ausnahme des Handels mit Tieren) berücksichtigt. Zudem beinhaltet die Produktion einen Teil der Erzeugung, die von derselben Einheit im Laufe desselben Berichtszeitraums als Vorleistung verwendet wird (innerbetrieblicher Verbrauch), unter dem Vorbehalt, dass zwei unterschiedliche Basistätigkeiten betroffen und bestimmte Kriterien erfüllt sind (siehe auch Erläuterungen unter Abschnitt [2.1.4.1.1](#)).

Zur Berechnung der Produktionswerte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Herstellungspreisen werden die Mengen der einzelnen Verwendungen mit den jeweiligen Erzeugerpreisen bewertet und anschließend aggregiert, um zunächst die Produktionswerte zu Erzeugerpreisen zu erhalten. Die Überleitung auf die Produktionswerte zu Herstellungspreisen erfolgt durch Addition der Gütersubventionen und Subtraktion der Gütersteuern.

Die Berechnungen erfolgen anhand einer Reihe von Rechentabellen, in denen die Mengen, Preise und Werte der Produkte der verschiedenen Tätigkeiten ausgewiesen werden.

Übersicht 13: Komponenten des Produktionswerts landwirtschaftlicher Tätigkeiten

Aufkommen	Verwendung	Landwirtschaftliche Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs	
Verwendbare Produktion (= Bruttoproduktion - Verluste*)	Verkäufe (insgesamt, mit Ausnahme des Handels mit Tieren zwischen landwirtschaftlichen Betrieben)	x	
	Vorratsveränderungen (auf der Erzeugerstufe)	x	
	Selbsterstellte Anlagen (Anpflanzungen, die wiederholt Erzeugnisse liefern, Nutz- und Zuchttiere, nicht zur Mast bestimmt)	x	
	Eigenkonsum (an landwirtschaftlichen Erzeugnissen)	x	
	Verarbeitung durch Produzenten (von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, trennbare Tätigkeiten)	x	
	Innerbetrieblicher Verbrauch:		
	<ul style="list-style-type: none"> für die gleiche Tätigkeit (Saatgut, Milch für Futterzwecke, Keltertrauben, Oliven für Olivenöl, Bruteier) 		
	<ul style="list-style-type: none"> für eine andere Tätigkeit: 		
	<ul style="list-style-type: none"> als Viehfutter verwendete pflanzliche Erzeugnisse (Getreide, Ölsaaten, Futterpflanzen, marktfähig oder nicht, usw.) 	x	
<ul style="list-style-type: none"> in der pflanzlichen Produktion verwendete tierische Nebenprodukte (Gülle/Mist) 			

*) Verluste: laufende Verluste an Vorratsgütern auf der Erzeugerstufe (beispielsweise im Falle der pflanzlichen Erzeugung: Feldverluste, Ernteverluste und sonstige Hofverluste infolge der Verderblichkeit der Produkte).

2.2.4.1.1 Pflanzliche Produktion

Das Lieferprogramm von Eurostat differenziert bei den pflanzlichen Erzeugnissen zwischen folgenden Produktgruppen:

- Getreide;
- Handelsgewächse;
- Futterpflanzen;
- Erzeugnisse des Gemüse- und Gartenbaus;
- Kartoffeln;
- Obst;
- Wein;
- Olivenöl;
- Sonstige pflanzliche Erzeugnisse.

Die einzelnen Posten des Lieferprogramms siehe unter [Übermittlungsprogramm für die Daten der LGR](#). Die internen Berechnungen im Rahmen der österreichischen LGR weisen jedoch vielfach eine tiefere Gliederung auf, welche i.d.R. an die Erntestatistik angelehnt ist.

Die pflanzliche Produktion wird im Rahmen der LGR zum Zeitpunkt der Ernte verbucht. Im Wachstum befindliche Kulturen (wie Getreide auf dem Halm) werden demnach nicht als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen und damit nicht als Bestandteil der Produktion erfasst (nähere Erläuterungen siehe Punkt 2.1.4.4.3).

Die verbuchten Produktionsmengen entsprechen den geernteten Mengen nach Abzug von Verlusten sowie einem etwaigen innerbetrieblichen Verbrauch als Saatgut.

Für die Erntemengen, d.h. die **Bruttoerzeugung**, stehen für die Mehrzahl der Erzeugnisse Daten der Erntestatistik von Statistik Austria zur Verfügung. Bei jenen Kulturen, für die keine jährliche Ernteerfassung erfolgt, greift die LGR u.a. auf Flächendaten aus den Auswertungen

der Mehrfachanträge der Agrarmarkt Austria bzw. aus den Agrarstrukturerhebungen sowie auf Auskünfte von einschlägigen Expertinnen und Experten (Landwirtschaftskammern, etc.) zurück.

Die **Verluste** beziehen sich auf die laufenden Verluste an Vorratsgütern auf der Erzeugerstufe und umfassen im Fall der pflanzlichen Produktion Feldverluste, Ernteverluste und sonstige Hofverluste (aufgrund der Verderblichkeit der Produkte). Da die Daten der Erntestatistik bereits um die Feldverluste (etwa aufgrund extremer Witterungsverhältnisse wie Frost und Dürre) sowie Ernteverluste bereinigt sind, werden im Rahmen der LGR-Berechnungen i.d.R. nur mehr die sonstigen Hofverluste berücksichtigt. Diese können in den meisten Fällen nur geschätzt werden. Dabei orientiert sich die LGR einerseits an den Annahmen im Rahmen der Versorgungsbilanzen bzw. werden die Schwundraten in Rücksprache mit einschlägigen Expertinnen und Experten festgelegt.

Der Saldo aus Bruttoerzeugung abzüglich sämtlicher auf der Erzeugerstufe anfallender Verluste ist die **verwendbare Erzeugung**. Diese stellt die während des Berichtszeitraums verfügbare Erzeugung dar, die entweder vermarktet, als Betriebsmittel verwendet, vom Produzenten weiterverarbeitet, in seinem privaten Haushalt verbraucht, auf Lager genommen oder von ihm als selbsterstellte Anlage verwendet werden kann.

Das **verfügbare Gesamtaufkommen** errechnet sich aus der verwendbaren Erzeugung zuzüglich des Anfangsbestands. Beim **Anfangsbestand** handelt es sich um die Erzeugnisvorräte in den landwirtschaftlichen Betrieben (d.h. bei den Produzenten) zu Beginn des Berichtsjahres. Mangels Originärdaten werden im Rahmen der LGR bezüglich der jeweiligen Anfangs- und Endbestände der verschiedenen pflanzlichen Erzeugnisse in Absprache mit einschlägigen Expertinnen und Experten bestimmte Annahmen getroffen.

Als Verwendung der pflanzlichen Erzeugnisse kommt je nach Produkt u.a. der **innerbetriebliche Verbrauch** in Form von Saatgut, Futtermitteln bzw. des sonstigen innerbetrieblichen Verbrauchs (z.B. Verarbeitung von Weintrauben zu Wein) in Frage. Dabei werden die innerbetriebliche Verwendung als Saatgut sowie der sonstige innerbetriebliche Verbrauch in die Messung der Produktion des Wirtschaftsbereichs nicht miteinbezogen, weil es sich um von der gleichen landwirtschaftlichen Tätigkeit erzeugte und verbrauchte Erzeugnisse handelt. Demgegenüber werden die innerbetrieblich verwendeten Futtermittel als Teil der landwirtschaftlichen Produktion (und damit auch der Vorleistungen) berücksichtigt, da es sich in diesem Fall um eine Lieferung von der pflanzlichen Produktion an die Tierhaltung handelt und somit zwei Tätigkeiten auf unterschiedlichen vierstelligen Ebenen der NACE Rev. 2 betrifft.

Im Rahmen der österreichischen LGR wird ein innerbetrieblicher Verbrauch pflanzlicher Erzeugnisse für die Produktgruppen Getreide, Handelsgewächse (Ölsaaten, Eiweißpflanzen), Kartoffeln, Futterpflanzen und Weintrauben ausgewiesen. Als Grundlage für die Schätzung der **innerbetrieblichen Verwendung als Saatgut** dienen einerseits Daten des BMNT bzw. Informationen aus den Versorgungsbilanzen von Statistik Austria bzw. den Getreidebilanzen der Agrarmarkt Austria. Die **innerbetriebliche Verfütterung** wird in der Regel als Residualgröße berechnet, so etwa bei Getreide als Restgröße aus dem verfügbaren Gesamtaufkommen abzüglich Marktleistung, den sonstigen Verwendungen wie innerbetriebliches Saatgut und Eigenverbrauch sowie dem Endbestand. Bei den Eiweißpflanzen erfolgt die Rechnung nach dem gleichen Schema, wobei der Anteil der Marktleistung mangels verfügbarer Daten auf Expertinnen- und Expertenschätzungen beruht. Bei der Position Futterpflanzen (diese umfasst Futtermais, Futterhackfrüchte und sonstige Futterpflanzen) wird fast das gesamte verfügbare Aufkommen der innerbetrieblichen Verwendung als Futtermittel zugeordnet, da bezüglich Lagerbestand und einer etwaigen Marktleistung keine bzw. nur sehr partielle Informationen vorliegen. Der Einsatz von Kartoffeln als wirtschaftseigenes Futtermittel hat in den letzten Jahren stark abgenommen, für LGR-Zwecke werden entsprechende Schätzungen aus den Versorgungsbilanzen übernommen.

Informationen zum **Eigenkonsum** können im Fall von Getreide den Getreidebilanzen der Agrarmarkt Austria bzw. den Versorgungsbilanzen von Statistik Austria entnommen werden. Bei anderen pflanzlichen Erzeugnissen wie bei Wein werden Schätzungen basierend auf den Pro-Kopf-Verbräuchen lt. Versorgungsbilanz und der Zahl der Betriebe bzw. der Zahl der Familienmitglieder in den Betrieben lt. Agrarstrukturerhebung vorgenommen.

Hinsichtlich der verkauften Mengen kann nur bei einigen wenigen Produkten (z.B. bei Getreide) auf erhobene Marktleistungsdaten zurückgegriffen werden. Bei einzelnen pflanzlichen Erzeugnissen (z.B. Eiweißpflanzen) wird der Anteil der **Verkäufe** an der Produktion in Rücksprache mit Expertinnen und Experten geschätzt. Bei wieder anderen Produkten (z.B. Gemüse) wird mangels Datenverfügbarkeit das gesamte verfügbare Aufkommen abzüglich der geschätzten Endbestände den Verkäufen zugeordnet.

Zur **Bewertung** der Produktion werden die Jahresdurchschnittspreise lt. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerpreise herangezogen. Für einzelne Produkte, die im Rahmen der offiziellen Preisstatistik nicht erfasst sind (z.B. Hopfen, Baumschulen, Blumen und Zierpflanzen), werden ergänzende Informationen von Verbänden, Erzeugerorganisationen, den Landwirtschaftskammern und sonstigen Institutionen eingeholt. Ein Spezialfall ist die Bewertung der Futterpflanzen. Da diese nur sehr bedingt einem Marktgeschehen unterliegen, ist die Erhebung repräsentativer Preise schwierig bis unmöglich. Aus diesem Grund setzt die österreichische LGR bei der Bewertung der Futterpflanzen bei den Herstellungskosten an.

Während für die Mehrzahl der pflanzlichen Erzeugnisse jährliche Flächen- und Ertragsdaten vorliegen, trifft dies für Blumen und Zierpflanzen sowie Baumschulen nicht zu. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Produktionswerts dieser beiden Produktgruppen bilden die in mehrjährigen Intervallen durchgeführten Gartenbauerhebungen, welche zuletzt in den Jahren 2010 (im Rahmen der Agrarstrukturhebung) bzw. 2015 (als eigenständige Erhebung) stattfanden. Für die Zwischenjahre werden die Produktionsmengen fortgeschrieben und nach Vorliegen aktueller Erhebungsergebnisse revidiert. 2016 erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der österreichischen Gärtner basierend auf den Ergebnissen der Gartenbauerhebung 2015 eine Neuberechnung der Produktionswerte, einschließlich einer Revision der Zeitreihe für die Jahre 2011 bis 2014. Dabei konnten erstmals die vom Bundesverband seit 2015 einmal jährlich bei Betrieben erhobenen Erzeugerpreise für Blumen, Zierpflanzen und Baumschulen herangezogen werden.¹⁵⁾ Unter der Position „Blumen und Zierpflanzen“ wird auch der Produktionswert von Weihnachtsbäumen (aus Christbaumkulturen) erfasst. Daten zu Mengen und Preisen werden von den Landwirtschaftskammern erfragt.

Aus den Mengen- und Preisdaten werden zunächst die **Produktionswerte zu Erzeugerpreisen** ermittelt. Die Überleitung der Produktionswerte zu Erzeugerpreisen auf die **Produktionswerte zu Herstellungspreisen** erfolgt durch Addition der jeweiligen produktspezifischen Zahlungen („Gütersubventionen“) und Subtraktion der Gütersteuern.

Den pflanzlichen **Gütersubventionen** kam ab den 1990er Jahren, insbesondere aber nach dem EU-Beitritt bis zum Jahr 2004 eine hohe Bedeutung zu.¹⁶⁾ Im Jahr 2005 wurde jedoch der Großteil der Flächenprämien bzw. der pflanzlichen Produktprämien von der Produktion entkoppelt, wobei die entkoppelten Zahlungen in der LGR nicht als Gütersubventionen sondern als sonstige Subventionen erfasst werden. Im Zeitraum 2012 bis 2018 wurden - mit Ausnahme von Sondermaßnahmen für Obst und Gemüse bzw. Kartoffeln im Jahr 2014 - keine pflanzlichen Gütersubventionen gewährt.

Als **Gütersteuern** auf pflanzliche Erzeugnisse werden die Agrarmarketingbeiträge für Obst, Gemüse, Kartoffeln, Wein und Gartenbauerzeugnisse erfasst.

Teil der pflanzlichen Produktion ist auch die Erstellung von Anpflanzungen, welche wiederholt Erzeugnisse liefern und damit Anlagevermögen darstellen (z.B. Obstanlagen und Weingärten). Verbucht wird die Erstellung von Nutzpflanzungen in der pflanzlichen Produktion unter der Position „Pflanzen und Blumen“ und damit als Teil der „Erzeugnisse des Gemüse- und Gartenbaus“. Dabei entspricht der Produktionswert der Anpflanzungen dem Wert der Bruttoanlageinvestitionen in Anpflanzungen (exkl. den Kosten für die Eigentumsübertragung). Nähere Erläuterungen zur Berechnungsmethodik finden sich unter dem Punkt [2.2.4.4.1](#).

¹⁵⁾ In der Vergangenheit dienten Preisinformationen des Bunds Österreichischer Baumschul- und Staudengärtner sowie Preisdaten des Großmarktes Wien für Blumen und Zierpflanzen als Berechnungsgrundlage.

¹⁶⁾ Als Datenquelle dienten primär die Auszahlungsdaten der Agrarmarkt Austria. Sofern für die LGR bestimmte Förderungen (etwa Flächenprämien) detaillierter benötigt wurden als in den Datengrundlagen ausgewiesen, erfolgte die Aufteilung auf die einzelnen Kulturarten anhand der beantragten Flächen bzw. unter Berücksichtigung des jeweiligen Prämiensatzes.

2.2.4.1.2 Tierische Erzeugung

Die Berechnung des Produktionswerts der tierischen Erzeugung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Schema wie für die pflanzliche Produktion, unterscheidet sich jedoch aufgrund des verfügbaren Datenmaterials und der andersartigen Produktionsweise. Innerhalb der tierischen Produktion werden zwei große Gruppen unterschieden: Tiere und tierische Erzeugnisse.

Tiere (Nutz-, Zucht- und Schlachtvieh, inkl. Geflügel)

Das [LGR-Übermittlungsprogramm](#) von Eurostat umfasst bei den Tieren folgende Produktgruppen:

- Rinder;
- Schweine;
- Einhufer;
- Schafe und Ziegen;
- Geflügel;
- Sonstige Tiere.

Die Produktion von Nutz-, Zucht- und Schlachtvieh entspricht der Veränderung der Zahl der Tiere in den einzelnen Tierkategorien, d.h. der Differenz zwischen den Zugängen (insbesondere den Geburten) und den Abgängen. Da diese Veränderungen in der Regel nicht bekannt sind, wird die Produktion anhand der Schlachtungen (zuzüglich der Ausfuhren und abzüglich der Einfuhren von Lebewesen, d.h. anhand der Bruttoeigenerzeugung) und der Bestandsveränderungen berechnet. Diese Berechnung erfolgt in Mengen (Lebendgewicht), Stück und Werten. Das Ergebnis aus Schlachtungen (der Nettoeigenerzeugung) und Außenhandelsaldo, die Bruttoeigenerzeugung, wird mit den Berechnungen im Rahmen der Versorgungsbilanzen abgestimmt. Der Wert der geschlachteten Tiere ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der geschlachteten Tiere mit ihrem Lebendgewicht sowie dem Preis der Tiere je kg. Die Import- und Exportwerte der Tiere werden um geschätzte Transportkosten von der bzw. zur Grenze bereinigt werden. Des Weiteren werden die Exportwerte um den preissenkenden (frei Grenze) Effekt allfälliger Exportsubventionen korrigiert.

Datenquellen für die Berechnungen sind die Viehbestands- und Schlachtungsstatistiken sowie die Außenhandelsstatistik. Zur monetären Bewertung der Mengen bzw. Bestände wird die Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerpreise herangezogen.

Die Bestandsveränderungen zwischen Anfang und Ende des Rechnungsjahres werden je nach Tierkategorie (Vorratsvieh bzw. Anlagevieh) entweder als Vorratsveränderung oder als Bruttoanlageinvestition verbucht. Als Anlagevieh klassifiziert werden in der österreichischen LGR Kühe und Zuchtsauen (bei Mutterschafen und -ziegen wird aufgrund ihrer relativ geringen Bedeutung auf eine Behandlung als Anlagevieh verzichtet). Berechnet werden die Bruttoanlageinvestitionen in Tiere nach der „indirekten Methode“. Demnach wird der Bewertung der Bestandsveränderung bei Anlagevieh noch zusätzlich eine Marge (der sog. Ausmusterungsabschlag) hinzugerechnet, die den Unterschied zwischen dem Wert des Tieres als Schlachttier einerseits und als Nutz- bzw. Zuchttier andererseits widerspiegelt. In Summe ergeben damit die Bestandsveränderungen von Anlagevieh und der Ausmusterungsabschlag (zuzüglich eventueller sonstiger Verluste sowie der Kosten der Eigentumsübertragung) die Bruttoanlageinvestitionen in Tiere (vgl. Anhang I Ziffer 2.155ff der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Für die nachstehend angeführten Tierarten ergeben sich aufgrund der spezifischen Datenlage sowie konzeptioneller Besonderheiten Abweichungen gegenüber dem hier beschriebenen grundsätzlichen Berechnungsmodus.

Als maßgebliche Datengrundlage für die Ermittlung des Produktionswertes von **Geflügel** dienen Einstellungsdaten der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) für Mast- und Trutzhühner. Zwecks periodengerechter Zuordnung der Produktion werden bestimmte Mastdauern unterstellt. Zudem wird eine mit einschlägigen Expertinnen und Experten abgestimmte Zuschätzung vorgenommen, um eine allfällige Untererfassung auszugleichen.

Unter der Position **Sonstige Tiere** ist der Produktionswert der Jagd verbucht. Dieser wird über den Anfall von Wildbret (=erlegtes Wild in Stück lt. Jagdstatistik * Durchschnittsgewicht), bewer-

tet zu Preisen ab Strecke (lt. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerpreise) bzw. Abgabepreisen an den Handel ermittelt.

Als **Gütersubventionen** werden Tierprämien verbucht, wobei die Berechnungen in der Vergangenheit primär auf Aufzahlungsdaten der AMA basierten. Seit Umsetzung der letzten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Jahr 2015 beschränken sich die tierischen Gütersubventionen allerdings auf einzelne Ländermaßnahmen bzw. Sondermaßnahmen und haben damit erheblich an Bedeutung verloren.

Gütersteuern für Vieh sind die Agrarmarketingbeiträge für Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Lämmer bzw. Geflügel.

Tierische Erzeugnisse

Die tierischen Erzeugnisse umfassen:

- Milch;
- Eier;
- Rohwolle;
- Honig.

Der Produktionswert von **Milch** wird getrennt für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ermittelt. Datenquellen für die Ermittlung des Produktionswerts von **Kuhmilch** sind die Milchstatistik von Statistik Austria sowie Daten der Agrarmarkt Austria. Die Milchproduktion zu Erzeugerpreisen ergibt sich als Summe der Milchlieferleistung, der Verwendung für den Eigenbedarf sowie des Direktverkaufs (als Trinkmilch oder in Form von Butter, Käse und sonstigen Verarbeitungsprodukten), bewertet mit dem durchschnittlichen Abgabepreis für Lieferungen an Molkereien lt. Erhebung der Agrarmarkt Austria bzw. einem auf Expertenschätzungen basierenden Direktvermarktungspreis. Die in den landwirtschaftlichen Betrieben als Viehfutter eingesetzte Milch bleibt bei der Berechnung der Produktionsmenge unberücksichtigt. Der Produktionswert zu Herstellungspreisen ergibt sich nach Abzug der Gütersteuern¹⁷⁾ und unter Berücksichtigung der Gütersubventionen.

Die Produktion von **Schaf- und Ziegenmilch** errechnet sich aus der Bruttoerzeugung lt. Milchstatistik von Statistik Austria abzüglich Schwund und innerbetrieblicher Verfütterung. Für die Aufteilung auf die einzelnen Verwendungskategorien (Futter, Verarbeitung, Nahrungsverbrauch) werden ebenfalls Daten der Milchstatistik verwendet. Die Bewertung erfolgt zu einem durchschnittlichen Erzeugerpreis für Direktvermarktung bzw. für Lieferung an Molkereien lt. Auskunft der Landwirtschaftskammern.

Die Position **Eier** bezieht sich auf für den menschlichen Gebrauch bestimmte Eier.¹⁸⁾ Die Berechnungen erfolgen getrennt für Hühner- und Enteneier (wobei letztere aber praktisch bedeutungslos sind). Die Bruttoerzeugung von Hühnereiern wird analog zur Berechnung in den Versorgungsbilanzen über den durchschnittlichen Legehennenbestand, die durchschnittliche Legeleistung und das durchschnittliche Eigewicht ermittelt, wobei sich die Konsumeierproduktion durch Abzug der Bruteier ergibt. Die monetäre Bewertung der Produktion erfolgt anhand eines über alle Vermarktungswege und Handelsklassen gewogenen Jahresdurchschnittspreises. Bei der Berechnung des Produktionswerts zu Herstellungspreisen sind als Gütersteuern die Agrarmarketingbeiträge abzuziehen.

Die Ermittlung des Produktionswerts von **Honig und Schafwolle** basiert weitgehend auf Expertinnen- bzw. Expertenschätzungen.

¹⁷ Gütersteuern: Agrarmarketingbeiträge für Milch, Zusatzabgabe für die Überschreitung der Milchquote (diese wurde bis zum Milchwirtschaftsjahr 2014/2015 eingehoben).

¹⁸ Bruteier werden im Rahmen der LGR als halbfertiges Erzeugnis der Geflügelproduktion erachtet.

2.2.4.1.3 Landwirtschaftliche Dienstleistungen

Die Erzeugung des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft geht nicht ausschließlich auf die Produktion landwirtschaftlicher Güter, d.h. pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, zurück. Sie umfasst auch die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen und die Produktion aus nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten.

Bei den landwirtschaftlichen Dienstleistungen sind im Rahmen der LGR ausschließlich landwirtschaftliche Lohnarbeiten zu erfassen. Dabei handelt es sich um landwirtschaftliche Arbeiten, die auf fremde Rechnung ausgeführt werden und der Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen und der Aufzucht von Vieh dienen wie z.B. Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz, Erntearbeiten oder etwa das Scheren von Schafen. Andere Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe, bei denen es sich nicht um landwirtschaftliche Lohnarbeiten handelt (z.B. Betrieb von Bewässerungssystemen) sowie gärtnerische Dienstleistungen werden im Rahmen der LGR nicht erfasst.

Da sämtliche landwirtschaftliche Dienstleistungen gleichzeitig einen innerbetrieblichen Verbrauch des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft darstellen, entspricht der Produktionswert landwirtschaftlicher Dienstleistungen der Vorleistungsposition „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“ auf der Verwendungsseite des Produktionskontos. Letztere wird anhand von Daten aus dem Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe hergeleitet (siehe Erläuterungen unter Punkt 2.2.4.2).

Bis 2014¹⁹⁾ beinhaltete der Produktionswert von Dienstleistungen auch Einnahmen aus der Verpachtung von Milchquoten.²⁰⁾

2.2.4.1.4 Nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten

Die Ermittlung des Produktionswerts aus nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten basiert in der österreichischen LGR analog zu den landwirtschaftlichen Dienstleistungen auf Aufzeichnungen der freiwillig buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Dabei werden die Erträge aus **Direktvermarktung**, **landwirtschaftlichem Nebenbetrieb** und **Gästebewerbergung** über Flächenschlüssel, die aus der Agrarstrukturerhebung abgeleitet werden, auf Bundesebene hochgerechnet.

2.2.4.2 Bestandteile des Produktionskontos: Vorleistungen

Die Vorleistungen messen den Wert der im Produktionsprozess verbrauchten, verarbeiteten oder umgewandelten Waren und Dienstleistungen. Sie können entweder von anderen Wirtschaftsbereichen bzw. anderen landwirtschaftlichen Betrieben bezogen oder innerhalb derselben Einheit (im Fall von Viehfutter) erzeugt worden sein. Die Vorleistungen werden nur für die Landwirtschaft insgesamt und nicht nach einzelnen Sparten berechnet, wobei die LGR folgende Vorleistungspositionen unterscheidet:

- Saat- und Pflanzgut;²¹⁾
- Energie, Schmierstoffe;
- Dünge- und Bodenverbesserungsmittel;

¹⁹⁾ Die EU-Milchquotenregelung lief mit dem Milchwirtschaftsjahr 2014/2015 aus.

²⁰⁾ Die Dienstleistung der Verpachtung von Milchquoten wird in der LGR als landwirtschaftliche Tätigkeit klassifiziert, und zwar unabhängig davon, ob die Tätigkeit von produzierenden Landwirten ausgeführt wird oder von anderen Personen. Begründet wurde diese Vorgehensweise damit, dass die Milchquoten in Zusammenhang mit der Milcherzeugung geschaffen wurden und ihre Nutzung ausschließlich in der Landwirtschaft erfolgen kann. Milchquoten werden demnach als ein innerhalb der Landwirtschaft entstandenes nichtproduziertes immaterielles Anlagegut betrachtet. Empfangene Zahlungen aus der Verpachtung von Milchquoten sind auf der Outputseite unter der Position „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“ und die geleisteten Pachtzahlungen der Milcherzeuger an die Inhaber der Quotenrechte als Vorleistungen zu verbuchen. Die Nettowertschöpfung der Landwirtschaft bleibt damit unberührt, da es keinen Zufluss in oder aus der Landwirtschaft gibt (vgl. Eurostat 1997, Dok. F/LG/377 – Arbeitsdokument für die Sitzung der Arbeitsgruppe „Landwirtschaftliche Gesamtrechnung“ des Agrarstatistischen Ausschusses am 27. und 28. November 1997 in Luxemburg zur Behandlung der „Pacht von Milchquoten“ auf der Outputseite der LGR).

²¹⁾ Nicht erfasst wird das während des gleichen Rechnungsjahres produzierte und innerbetrieblich verbrauchte Saatgut.

- Pflanzenschutzmittel;
- Tierarzt und Medikamente;
- Futtermittel;
- Kosten für die Instandhaltung von Maschinen und Geräten bzw. baulichen Anlagen;
- Landwirtschaftliche Dienstleistungen;
- Unterstellte Bankgebühr (FISIM);²²⁾
- sonstige Güter und Dienstleistungen.²³⁾

In der LGR verbucht wird nur der Verbrauch im landwirtschaftlichen Betrieb, nicht jedoch jener in den privaten Haushalten der Landwirte (dies betrifft etwa die Positionen Energie bzw. Instandhaltungskosten für bauliche Anlagen).

Die zentrale Datenquelle für die Ermittlung des Vorleistungseinsatzes sind wiederum die landwirtschaftlichen Buchführungsergebnisse. Für LGR-Zwecke werden die Aufwendungen je ha reduzierter landwirtschaftlicher Fläche über Flächenschlüssel, die aus der Agrarstrukturerhebung abgeleitet werden, auf Bundesebene hochgerechnet.

Der Auswahlrahmen des Testbetriebsnetzes freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe deckt sich jedoch nicht vollständig mit dem von der LGR abgebildeten Wirtschaftsbereich Landwirtschaft, weshalb bei der Verwendung der Buchführungsdaten für Zwecke der LGR bestimmte Anpassungen bzw. Zuschläge notwendig sind. So wird etwa ein pauschaler Zuschlag für die Aufwendungen des Gartenbaus (als bestimmter Prozentsatz des Produktionswerts) vorgenommen, da der Auswahlrahmen der freiwillig buchführenden Betriebe diese Produktionssparte weitgehend ausschließt. Andererseits umfasst der Auswahlrahmen des Testbetriebsnetzes den Kleinwald, welcher jedoch auch in der Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung (FGR) verbucht wird. Um eine Doppelerfassung des Kleinwalds in der LGR und FGR zu vermeiden, wird in der LGR von den hochgerechneten Buchführungsergebnissen ein Abschlag für den Kleinwald vorgenommen (nähere Erläuterungen siehe Punkt 2.2.4.6).

Die Ermittlung der Vorleistungen an landwirtschaftlichen Dienstleistungen erfolgt mittels Hochrechnung von Buchführungsdaten für Transport- und Maschinenleistungen. Da diese auch Aufwendungen beinhalten, die keine landwirtschaftlichen Dienstleistungen darstellen (wie etwa Saatgutreinigung, Wiegegebühren, etc.) wird ein gutachtlicher Abschlag vorgenommen, welcher seinerseits unter der Vorleistungsposition „sonstige Güter- und Dienstleistungen“ (Unterposition „sonstige Dienstleistungen“) verbucht wird. Zudem erfolgt auch eine Bereinigung betreffend forstwirtschaftliche Dienstleistungen.

Ergänzend zu den Buchführungsdaten wird für einzelne Vorleistungsposten auf alternative Datenquellen zurückgegriffen. Dies betrifft u.a. die Position Pflanzenschutzmittel, für deren Berechnung Informationen des Fachverbands der Chemischen Industrie Österreichs verwendet werden. Der Wert für innerbetrieblich erzeugte und verbrauchte Futtermittel bzw. für bei landwirtschaftlichen Einheiten gekaufte Futtermittel leitet sich aus Berechnungen im Rahmen der Produktionskonten für Getreide, Handelsgewächse, Futterpflanzen und Kartoffeln ab. Die Berechnung der vom Wirtschaftsbereich Landwirtschaft geleisteten FISIM basiert auf Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie Buchführungsdaten.

²² Die Position „Unterstellte Bankgebühr“ (Financial Intermediation Services Indirectly Measured, FISIM) umfasst das indirekte Entgelt der Kreditinstitute, das neben den direkten Umsätzen (z.B. in Form von Kontoführungsgebühren) im Einlagen- und Kreditgeschäft den Kunden nicht direkt in Rechnung gestellt wird.

²³ Unter der Position „sonstige Güter und Dienstleistungen“ werden verschiedenste Vorleistungen verbucht. Dazu zählen etwa die Aufwände für geringwertige Wirtschaftsgüter und Telefon, allgemeine Verwaltungsausgaben (etwa für Postgebühren, Fachzeitschriften, Schreibmaterial, etc.), Mitgliedsbeiträge, Verbands- und Kontrollgebühren, Ausgaben für EDV- und Büromaschinen (unter 400 Euro), Verbrauchs- und Hilfsmaterial, Entsorgungskosten, bestimmte Aufwendungen für den Pflanzenbau (z.B. Verbrauchs- und Stützmaterial für den Gemüsebau, Weinbauaufwendungen wie Kellereiartikel, etc.) bzw. für die Tierhaltung (Schlacht- und Beschauegebühren, Tiersamen und Embryozukauf, sonstiger Tierhaltungsaufwand, etc.), Aufwendungen, die den grundsätzlich nicht trennbaren Nebentätigkeiten unmittelbar zuordenbar sind (wie z.B. der Marketing- und Werbeaufwand für die Direktvermarktung) sowie sonstige Dienstleistungen (Saatgutreinigung, Entlieschung Mais, Flaschenfüllung und Perlweinerzeugung, Wiegegebühren, Aspirationsgebühren, Trocknungskosten, etc.).

Die für die Jahre 2005 bis 2012 gewährte Mineralölsteuerrückvergütung für Agrardiesel wurde als inputseitige Gütersubvention verbucht.

2.2.4.3 Bestandteile des Einkommensentstehungs- und Unternehmensgewinnkontos

Die für die LGR relevanten Aggregate der Verteilungstransaktionen betreffen die sonstigen Produktionsabgaben, die sonstigen Subventionen und das Arbeitnehmerentgelt, die im Einkommensentstehungskonto zu verbuchen sind, sowie die im Unternehmensgewinnkonto nachzuweisenden Größen wie Pachtzahlungen und Zinsen.

2.2.4.3.1 Sonstige Subventionen

Wie bereits unter Punkt 2.1.4.2.1 erläutert, werden alle an die Einheiten des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs gezahlten und als „Subventionen“ klassifizierten öffentlichen Gelder, die nicht zu den Gütersubventionen zählen, als sonstige Subventionen im Einkommensentstehungskonto verbucht.

Die in der österreichischen LGR als sonstige Subventionen verbuchten öffentlichen Zahlungen umfassen folgende Maßnahmen:

- Zahlungen im Rahmen des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL);
- Greeningmaßnahmen (seit 2015);
- Sonstige Umweltmaßnahmen;
- Energie aus Biomasse;
- Extensivierungsprämie (bis 2004);
- Viehhaltungs- und Alpmungsprämien; gekoppelte Stützung für den Almaftrieb von Rindern, Schafen und Ziegen (seit 2015)
- Landwirtschaftliche Produktionsbeihilfen für benachteiligte Gebiete bzw. Berggebiete;
- Betriebsprämie (2005-2014); zusätzlicher Beihilfebetrag (2005-2008);
- Basisprämie inkl. Kleinerzeugerregelung (seit 2015);
- Beihilfen für Flächenstilllegung (bis 2004);
- Zinszuschüsse;
- Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung;
- Naturschädenabgeltung (Frost, Dürre, Hochwasser);
- Tierseuchen (Bekämpfung, Entschädigungen);
- Sonstige.

Die Ermittlung der sonstigen Subventionen erfolgt durch die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen basierend auf Auszahlungsdaten der Agrarmarkt Austria, Berechnungen des BMNT für Zwecke des Grünen Berichts (diese basieren ihrerseits auf Rechnungsabschlüssen (Länder, Bund, EU) sowie INVEKOS-Daten) bzw. Auswertungen direkt aus dem INVEKOS-Datenpool des BMNT. Entsprechend dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung sind die sonstigen Subventionen zum Zeitpunkt der Entstehung des Förderungsanspruches zu buchen. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist für die wichtigsten Zahlungen wie Basisprämie, Greening-Zahlungen, Zahlungen im Rahmen des ÖPUL und Ausgleichzulage möglich, da die Agrarmarkt Austria - als auszahlende Stelle - in ihren Übersichten die Förderungen nach dem Jahr der Entstehung des Förderungsanspruches und nicht nach dem Zeitpunkt der Auszahlung ausweist. Für öffentliche Gelder, die nicht von der AMA ausbezahlt werden, sind die Datenquellen hauptsächlich der Bundesrechnungsabschluss und die Landesbudgets, welche die Zahlungen nach dem Zeitpunkt der Auszahlungen und nicht nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Förderungsanspruches ausweisen. Eine periodengerechte Zuordnung ist in diesen Fällen nicht möglich.

2.2.4.3.2 Sonstige Produktionsabgaben

In der LGR werden unter den sonstigen Produktionsabgaben folgende Positionen verbucht:

- Grundsteuer A;
- diverse Grundsteuerzuschläge (Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben; Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Familienlastenausgleichsfonds, Landwirtschaftskammerumlage);
- Kommunalsteuer;
- KFZ-Steuer und motorbezogene Versicherungssteuer;
- Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;
- Produktionsabgabe für Zuckerrüben (entfiel ab der Saison 2017/2018);
- Mehrwertsteuerunterkompensation.

Die Angaben zur Grundsteuer A sowie zu den Grundsteuerzuschlägen basieren auf Daten der Gebärungsstatistik; von diesen wird für LGR-Zwecke der geschätzte forstliche Anteil abgezogen.

Den Daten für die Kommunalsteuer, die KFZ-Steuer, die motorbezogene Versicherungssteuer sowie den Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen liegen Berechnungen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde.

Ebenfalls unter den sonstigen Produktionsabgaben wurde die bis zur Abschaffung der Zuckerquotenregelung per Ende September 2017 an die EU zu leistende Produktionsabgabe für Zuckerrüben erfasst, und zwar jener Anteil, der auf die Landwirte entfiel.

Zu den sonstigen Produktionsabgaben zählt weiters die Mehrwertsteuerunterkompensation, d.h. die Zahllast aus der Umsatzsteuerpauschalierung für die Landwirtschaft. Eine etwaige Überkompensation wäre als sonstige Subvention zu klassifizieren.

Das in Österreich geltende Modell der Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sieht einen Ausgleich der Vorsteuerlast über die Einnahmen aus dem an den agrarischen Umsätzen der pauschalierten Betriebe bemessenen Vorsteuerpauschale vor. Dabei ist klar, dass der den einzelnen Landwirten gewährte Ausgleich in der Praxis kaum jemals genau dem Mehrwertsteuerbetrag entspricht, den sie für ihre Käufe entrichtet haben. Hinzu kommt, dass auch bei einem von durchschnittlichen Verhältnissen abgeleiteten Vorsteuerpauschale infolge unterschiedlicher Verhältnisse von Jahr zu Jahr die pauschalierten Betriebe in Summe entweder eine Nettozahllast oder einen Nettogewinn aus der Umsatzsteuerpauschalierung verbuchen. Die Differenz zwischen der Pauschalkompensation, die den dem Pauschalierungssystem unterliegenden Landwirten gewährt wird, und dem Mehrwertsteuerbetrag, den sie hätten abziehen können, wenn sie dem normalen Mehrwertsteuersystem unterliegen würden, stellt die Über- bzw. Unterkompensation dar.

Die Ermittlung der Zahllast bzw. des Gewinns aus der Umsatzsteuerpauschalierung im Rahmen der LGR erfolgt in Anlehnung an die Berechnungsmethodik des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Demnach errechnet sich die Mehrwertsteuerunter-/überkompensation der Landwirtschaft als Differenz zwischen dem Prozentsatz der Vorbelastungen und dem Pauschalausgleichs-Prozentsatz für Verkäufe an Unternehmen multipliziert mit den Umsätzen der pauschalierten Landwirte mit Ausnahme des Eigenverbrauchs und der Direktverkäufe an die Endverbraucher.

2.2.4.3.3 Arbeitnehmerentgelt

Das Arbeitnehmerentgelt setzt sich aus den Bruttolöhnen und -gehältern zuzüglich der Sozialbeiträge der Arbeitgeber (tatsächliche und unterstellte Sozialbeiträge) zusammen. Die Berechnungen erfolgen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Die Berechnung der **Bruttolöhne und -gehälter** basiert auf der Lohnsteuerstatistik. Da die Lohnsteuerstatistik für das jeweils letzte Berichtsjahr noch nicht verfügbar ist, müssen andere Indikatoren (z.B. Tariflohnindex, Familienlastenausgleichsfonds, etc.) zur Fortschreibung herangezogen werden. Die berechneten Einkommensdaten für sämtliche Wirtschaftsbereiche werden

einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, die sowohl bei der jeweiligen Einkommensentwicklung als auch bei der Konsistenz mit den Aggregaten der Entstehungsrechnung (Produktionswert und Wertschöpfung) ansetzt.

Betreffend die **tatsächlichen Sozialbeiträge** liegen für die Landwirtschaft keine spezifischen Informationen vor, weshalb diese entsprechend der Relation von tatsächlichen Sozialbeiträgen zu Bezügen für die Volkswirtschaft insgesamt geschätzt werden.

Unterstellte Sozialbeiträge werden in der VGR seit der ESVG 2010-Revision nur mehr beim Sektor Staat verbucht.

2.2.4.3.4 Pachten und Zinsen

Die Angaben zu Pachten und Zinsen basieren auf Daten aus dem Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Bei den Zinsen erfolgt eine Bereinigung um die unterstellten Bankgebühren (FISIM), welche als Teil der Vorleistungen im Produktionskonto verbucht werden. Bei den gezahlten Zinsen werden zudem die an die Landwirtschaft gewährten Zinszuschüsse berücksichtigt (letztere werden gleichzeitig unter den sonstigen Subventionen erfasst).

2.2.4.4 Elemente des Vermögensbildungskontos

Die im Rahmen der LGR erstellten Teile des Vermögensbildungskontos beinhalten die Bruttoanlageinvestitionen, Abschreibungen, Vorratsveränderungen sowie empfangene Vermögenstransfers.

2.2.4.4.1 Bruttoanlageinvestitionen

Bruttoanlageinvestitionen in Anpflanzungen

Die Bruttoanlageinvestitionen in Anpflanzungen umfassen Ausgaben für Neu- und Wiederauspflanzungen von Erwerbsobstanlagen und Weingärten. Die Herleitung der jährlichen Investitionen erfolgt über die ausgepflanzten Flächen und die durchschnittlichen Investitionskosten je ha. Die Auspflanzungsflächen werden aus der in mehrjährigen Intervallen durchgeführten Obstlagenerhebung sowie aus für Zwecke der LGR eingeholten Daten über die Weingartenneuauspflanzungen abgeleitet. Der Bewertung liegen Investitionskostenrichtsätze bzw. betriebswirtschaftliche Kalkulationen der Landwirtschaftskammern zugrunde. Da diese nur in mehrjährigen Intervallen verfügbar sind, erfolgt eine Wertanpassung dieser Kosten für die fehlenden Jahre mittels eines aggregierten Preisindex aus Arbeitskosten und sonstigen Kosten.

Bruttoanlageinvestitionen in Anlagevieh

Bruttoanlageinvestitionen sind für jene Tiere zu berechnen, die wiederholt und kontinuierlich zur Produktion von Erzeugnissen wie z.B. Milch, Kälber, Ferkel eingesetzt werden („Anlagevieh“). Zur Schlachtung bestimmte Tiere einschließlich Geflügel stellen hingegen kein Anlagevermögen dar.

Vor dem Hintergrund der gegebenen Datensituation werden Bruttoanlageinvestitionen in Nutztiere für Kühe und Zuchtsauen berechnet, und zwar nach der „indirekten Methode“. Dabei werden die Bruttoanlageinvestitionen über die Bestandsveränderungen (Endbestand abzüglich Anfangsbestand) sowie die rechnerisch ermittelbaren (da dem Umfang der Schlachtung zuzüglich des Außenhandelsaldos für lebende Tiere entsprechenden) Ersatzinvestitionen errechnet. Die monetäre Bewertung dieser Ersatzinvestitionen erfolgt über den „Ausmusterungsabschlag“. Dieser bezeichnet die Differenz zwischen dem Wert des Tieres als Anlagevieh und dem Wert des Tieres als Schlachtvieh. Damit wird der Besonderheit der Tiere Rechnung getragen, nach der Anlagevieh nicht nur Anlagevieh, sondern letztlich - nach dem Ende der Nutzungsdauer - auch noch verkäufliches Schlachtvieh ist.

Bruttoanlageinvestitionen in Maschinen, Geräte und Fahrzeuge

Die Ermittlung der Ausrüstungsinvestitionen erfolgt getrennt für 1) Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter und 2) Fahrzeuge. Als Datenquellen dienen primär die Konjunktur- und Außenhandelsstatistik sowie die Kfz-Statistik. Aufgrund der vorhandenen Datenlage werden die Ausrüstungsinvestitionen zunächst für den gesamten Agrarsektor, d.h. für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam ermittelt. Die Aufteilung auf die Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft erfolgt - aufgrund der verfügbaren Datengrundlagen - durch Berechnung der forstlichen Investitionen auf Basis von betriebswirtschaftlichen Werten. Die Investitionen der Landwirtschaft in Ausrüstungen ergeben sich durch Abzug der forstlichen Investitionen von jenen des Agrarbereichs insgesamt.

Bruttoanlageinvestitionen in bauliche Anlagen

Datengrundlage für die Ermittlung der baulichen Investitionen sind Ergebnisse aus dem Testbetriebsnetz der freiwillig buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Dabei erfolgt eine Hochrechnung der durchschnittlichen Investitionsausgaben je ha reduzierter landwirtschaftlicher Fläche für Wirtschaftsgebäude, Grundverbesserungen²⁴), einen etwaigen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb sowie Gästebeherbergung auf Bundesebene. Von den hochgerechneten Werten werden Abschläge vorgenommen, welche der Annahme Rechnung tragen, dass die freiwillig buchführenden Betriebe im Verhältnis zu den übrigen Betrieben überdurchschnittlich viel investieren. Eine weitere Bereinigung erfolgt hinsichtlich des Kleinwalds, da die Buchführungsdaten - wie bereits unter Punkt 2.2.4.2 erläutert - aufgrund des Auswahlrahmens des Testbetriebsnetzes auch Ausgaben für den Kleinwald enthalten (siehe auch Erläuterungen unter Punkt 2.2.4.6).

Sonstige Bruttoanlageinvestitionen

Als weitere Bruttoanlageinvestitionen in nichtlandwirtschaftliche Güter sind Investitionen in immaterielle Anlagegüter (Computersoftware usw.) sowie die Kosten der Eigentumsübertragung für Grund und Boden sowie Produktionsrechte zu verbuchen. Die Angaben für die Investitionen in immaterielle Anlagegüter basieren auf Berechnungen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Da seit der Einstellung der Grunderwerbsstatistik im Jahr 1996 keine aktuellen Daten über den landwirtschaftlichen Grundverkehr mehr verfügbar sind, werden für die Kosten der Eigentumsübertragung von Grund und Boden Berechnungen des WIFO fortgeschrieben. Kosten für die Übertragung von Produktionsrechten und Patenten in der Landwirtschaft sind in Österreich praktisch vernachlässigbar.

Zu den sonstigen Bruttoanlageinvestitionen zählt lt. Anhang II der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF auch die Forschung und Entwicklung. Im Rahmen der österreichischen LGR werden bis dato keine F&E-Investitionen verbucht, da es zwar F&E für die Landwirtschaft gibt, diese aber kaum von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst getätigt wird.

2.2.4.4.2 Abschreibungen

Die Abschreibungen werden mittels **Perpetual-Inventory-Methode (PIM)** ermittelt (siehe auch Erläuterungen unter Abschnitt 2.1.4.4.2). Analog zu den Berechnungen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wird durchgehend, d.h. für alle Kapitalgüter, ein **geometrisches Abschreibungsmuster** mit konstanter jährlicher Abschreibungsquote verwendet.

Ausgangspunkt der Berechnungen sind **Investitionszeitreihen** (real und nominell) nach Güterarten ab dem Jahr 1995 sowie Anfangskapitalstöcke für das Jahr 1994. Letztere wurden aus der VGR übernommen.

²⁴ Aufgrund der verwendeten Datengrundlagen ist eine Trennung der Bauinvestitionen Wirtschaftsgebäude und Bodenverbesserungen nicht möglich, weshalb die Grundverbesserungen in der österreichischen LGR - analog zum ESGV 2010 - unter den baulichen Investitionen miterfasst werden.

Da der Kapitalstock in der VGR - im Gegensatz zur Unternehmensbuchhaltung - zu **Wiederbeschaffungspreisen** und nicht zu historischen Anschaffungskosten zu bewerten ist, und die auf ihm basierenden Abschreibungen eine reine Volumensänderung darstellen, die von einer Preisänderung bzw. Umbewertung zu trennen ist, erfolgt die eigentliche Rechnung (PIM) zu konstanten Preisen.

Auf realer Ebene (konstante Preise) wird das folgende Modell verwendet:

Es bezeichne für eine bestimmte Klasse von Kapitalgütern:

K_t den Kapitalstock zu konstanten Preisen am Ende der Periode t
(z.B. am 31.12.2018)

I_t die Bruttoanlageinvestition zu konstanten Preisen während der Periode t
(z.B. während des Jahres 2018)

D_t die Abschreibung zu konstanten Preisen während der Periode t

Der (reale) Kapitalstock am Ende der Periode entspricht dem Kapitalstock am Beginn der Periode zuzüglich der Investitionen und abzüglich der Abschreibungen:

$$K_t = K_{t-1} + I_t - D_t$$

Es wird unterstellt, dass der vorhandene Kapitalstock mit einer konstanten Quote an Wert verliert (geometrische Abschreibung). Es wird zudem vereinfachend angenommen, dass die Investitionen annähernd gleichförmig über das Jahr verteilt erfolgen.

Bezeichnet r die konstante jährliche Abschreibungsquote, so ist:

$$K_t = K_{t-1}(1-r) + I_t(1-r)^{0,5}$$

Die (realen) Abschreibungen ergeben sich aus

$$D_t = K_{t-1} - K_t + I_t \Leftrightarrow D_t = rK_{t-1} + I_t(1 - \sqrt{1-r})$$

wobei $I_t(1 - \sqrt{1-r})$ als Approximation für die Abschreibung im ersten Jahr dient.

Um die Abschreibungen zu laufenden Preisen D_t^{nom} zu erhalten, werden die realen Abschreibungen mit jenem Preisindex $p_t^{(I)}$ multipliziert, der zur Deflationierung der nominellen Investitionen $I_t^{nom} = p_t^{(I)} I_t$ verwendet wurde.

$$D_t^{nom} = p_t^{(I)} D_t$$

Die für das oben angeführte PIM-Verfahren festzulegende jährliche Abschreibungsquote r wurde für die verschiedenen Kategorien von Anlagevermögen aus der VGR übernommen. Diesen liegen u.a. Annahmen über die Nutzungsdauer der verschiedenen Anlagegüter zugrunde.

2.2.4.4.3 Vorratsveränderungen

Die Ermittlung der **Erzeugnisvorräte (Outputvorräte)** im Rahmen der LGR umfasst aus dem Wirtschaftsbereich hervorgegangene Fertigerzeugnisse sowie bei den unfertigen Erzeugnissen eigener Produktion Wein und „Vorratsvieh“ (Bestandsveränderungen bei Tieren, die dem Anlagevermögen zuzurechnen sind, werden - wie unter Punkt 2.2.4.4.1 erläutert - als Bruttoanlageinvestitionen verbucht). Im Wachstum befindliche Kulturen (wie Getreide auf dem Halm) werden nicht als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen behandelt (siehe Erläuterungen unter Punkt 2.1.4.4.3).

Als Datengrundlage für die Ermittlung der **Verbrauchsvorräte (Inputvorräte)** dienen Buchwerte für den Lagerend- und den Lageranfangsbestand des Berichtsjahres aus dem Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Zur Ermittlung der Vorratsveränderungen wird die Differenz aus Buchwertendbestand und Buchwertanfangsbestand um die Scheingewinne und Verluste aus der Lagerhaltung bereinigt. Zu diesem Zweck werden die Buchwertbestände anhand von Preisindizes auf reale Bestandsgrößen umgerechnet. Aus den realen Beständen zum Vorjahresende (Anfang des Berichtsjahres) und Ende des

Berichtsjahres wird die reale Lagerveränderung ermittelt, die mit Jahresdurchschnittspreisindizes inflationiert wird, um die nominelle Lagerveränderung zu erhalten.

2.2.4.4 Vermögenstransfers

Zu den Vermögenstransfers zählen vor allem diverse Investitionsfördermaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe²⁵). Neben Maßnahmen wie der Förderung von Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugungen, Zahlungen für Junglandwirte, Zahlungen im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Unterstützung von Investitionen zur Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. zur Diversifizierung im Bereich nachwachsender Rohstoffe werden unter den Vermögenstransfers u.a. auch Zahlungen für Umstrukturierungen im Weinbau, für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, für Erzeugergemeinschaften, Maschinen- und Betriebshilferinge und Bioverbände sowie Gelder für agrarische Operationen und landwirtschaftlichen Wasserbau verbucht.

Die Ermittlung der Vermögenstransfers erfolgt durch die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen basierend auf Berechnungen des BMNT für Zwecke des Grünen Berichts (welche ihrerseits vor allem auf INVEKOS-Daten, dem Bundesbudget (Agrarteil) und den Agrarbudgets der Länder basieren) sowie auf Auswertungen direkt aus dem INVEKOS-Datenpool des BMNT.

2.2.4.5 Landwirtschaftlicher Arbeitseinsatz

Die Berechnung des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes erfolgt getrennt für nicht entlohnte und entlohnte Arbeitskräfte (siehe Definitionen unter Punkt 2.1.4.6). Grundsätzlich unterscheidet sich die Klassifizierung des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes anhand der entlohten/nicht entlohten Arbeit von der Klassifikation, die auf den familiären Beziehungen zum Betriebsinhaber beruht (Familienarbeitskräfte und familienfremde Arbeitskräfte). Wie Auswertungen von Daten aus dem Testbetriebsnetz freiwillig buchführender Betriebe zeigten, erfolgt eine Entlohnung der mitarbeitenden Familienmitglieder in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft de facto nicht, weshalb für LGR-Zwecke der Arbeitseinsatz der familieneigenen Arbeitskräfte zur Gänze dem nicht entlohten Arbeitseinsatz zugeordnet wird.

2.2.4.5.1 Nicht entlohnter Arbeitseinsatz

Als zentrale Datenquelle für die Ermittlung des nicht entlohten Arbeitseinsatzes in der LGR dient die Agrarstrukturhebung. Im Rahmen dieser Erhebung ist für die einzelnen Familienmitglieder jeweils die Arbeitszeit im Betrieb (als Anteil an einer Vollarbeitskraft) anzugeben, wobei im Rahmen der Agrarstrukturhebungen 2010 (Vollerhebung), 2013 und 2016 (Stichprobenerhebungen) - im Unterschied zu früheren Erhebungen - zwischen Land- und Forstwirtschaft differenziert wurde.²⁶) Für die Umrechnung der Ergebnisse der Agrarstrukturhebungen von Personen in Vollzeitäquivalente (Jahresarbeitsseinheiten) werden im Rahmen der LGR die geometrischen Mittelwerte von Klassenober- und -untergrenze der einzelnen Beschäftigungsklassen als Umrechnungsfaktoren herangezogen.²⁷) (Eine Ausnahme bildet die Klasse 1-24% für die Forstwirtschaft, welche mit dem Faktor 0,01 umgerechnet wird). Die Fortschreibung der Ergebnisse der jeweils letzten Agrarstrukturhebung-Vollerhebung (als zentrale Eckpunkte der Berechnungen; zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren die letztverfügbarsten Ergebnisse für

²⁵ Eine Ausnahme bilden dabei Zinszuschüsse, die - sofern sie gesondert ausgewiesen sind - als sonstige Subventionen klassifiziert werden.

²⁶ Dabei wird zwischen folgenden Beschäftigungsklassen unterschieden: „1-24%“, „25-49%“, „50-74%“, „75-99%“, „100%“. Die Jahresarbeitszeit einer Vollarbeitskraft ist im Rahmen der Agrarstrukturhebung derzeit mit 2.000 Stunden festgelegt.

²⁷ Für die Umrechnung der Familieneigenen Arbeitskräfte von Personen in Jahresarbeitsseinheiten im Rahmen der österreichischen LGR/FGR werden seit der Agrarstrukturhebung 2010 folgende Faktoren verwendet:

1-24%	→	0,049 (für die Arbeitszeit in der Landwirtschaft), 0,010 (für die Forstwirtschaft)
25-49%	→	0,350 (für Land- und Forstwirtschaft)
50-74%	→	0,608 (für Land- und Forstwirtschaft)
75-99%	→	0,862 (für Land- und Forstwirtschaft)
100%	→	1,000 (für Land- und Forstwirtschaft)

2010) bis zur nächsten Vollerhebung erfolgt auf Basis eines Prognosemodells durch die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen, in das auch die Ergebnisse der Stichprobenerhebungen einfließen. Nach Vorliegen der Erhebungsergebnisse der nächsten Agrarstrukturserhebung in Form einer Vollerhebung wird eine Revision der rückliegenden Jahre (gegebenenfalls bis zum auf die vorletzte Vollerhebung folgenden Jahr) vorgenommen.

2.2.4.5.2 Entlohnter Arbeitseinsatz

Die Daten zum entlohnten Arbeitseinsatz werden für LGR-Zwecke von der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung übernommen. Die Berechnungen basieren auf Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und Daten aus der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung.

Dabei werden zunächst Jahresdurchschnitte für die Beschäftigungsverhältnisse der Unselbstständig Beschäftigten in der Landwirtschaft bestimmt. Die anschließende Umrechnung der Beschäftigungsverhältnisse in Vollzeitäquivalente erfolgt anhand von Informationen aus der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung über die durchschnittlichen, tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden pro Woche. Dabei werden zunächst anhand der tatsächlichen Arbeitszeit und der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse Jahreswerte für das Arbeitsvolumen (in Stunden) ermittelt. Die Umrechnung in Vollzeitäquivalente erfolgt durch Division des Arbeitsvolumens durch die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Vollzeitbeschäftigten.

2.2.4.6 Schnittstelle Kleinwald

Gemäß Anhang I Ziffer 1.16 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF kann die forstwirtschaftliche Produktion, sofern die Datengrundlagen eine entsprechende Trennung nicht erlauben, als nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit behandelt und somit im Rahmen der LGR abgebildet werden. Dies würde für Österreich grundsätzlich auf den Bereich des Kleinwaldes zutreffen, der vielfach von bäuerlichen Betrieben bewirtschaftet wird, die gleichzeitig eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Allerdings wird dieser auch in der Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung (FGR) erfasst.

Abgrenzungsprobleme zwischen LGR und FGR bestehen insofern, als eine der zentralen Datenquellen der LGR - das Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe des BMNT - gemäß Auswahlrahmen auch den Kleinwald enthält. Um eine Doppelerfassungen zu vermeiden, werden die für LGR-Zwecke verwendeten Buchführungsdaten um jenen Anteil bereinigt, der lt. Berechnungen im Rahmen der FGR auf den Kleinwald entfällt.²⁸⁾

2.2.4.7 Berechnung zu konstanten Preisen

Das [Lieferprogramm](#) der LGR sieht für die Positionen des Produktionskontos sowie für die Bruttoanlageinvestitionen auch eine Bewertung zu konstanten Preisen vor. Damit werden die Preiseffekte herausgerechnet, die zwischen Basisperiode und Berichtsperiode aufgetreten sind (wobei die um die Preiseinflüsse berichtigten Größen das Volumen darstellen). Die Parallelkalkulation zu laufenden und konstanten Preisen ermöglicht folglich eine Differenzierung der Veränderungen der Werte in eine Volumen- sowie in eine Preiskomponente. Die **Preiskomponente** soll dabei nur die reinen Preisveränderungen enthalten, während alle übrigen Veränderungen der Volumenkomponente zuzurechnen sind. Der **Volumenindex** setzt sich daher aus mehreren Komponenten zusammen: Mengenänderungen, Qualitätsunterschiede (dies betrifft nicht nur physische Merkmale, sondern etwa auch Änderungen in den Vertriebswegen) sowie Unterschiede in Bezug auf die Zusammensetzung der Aggregate. Nur bei Vorliegen völlig

²⁸⁾ 2019 wurden die FGR-Berechnungen für den Kleinwald dahingehend umgestellt, dass nunmehr anstelle des Testbetriebsnetzes Kleinwald (einer forstlichen Substichprobe von rund 110 Betrieben aus dem Testbetriebsnetz der freiwillig buchführenden Betriebe für den Grünen Bericht des BMNT) die modellgestützte forstliche Betriebszweigauswertung als Hauptdatenquelle dient. Diese wird von der Universität für Bodenkultur auf Grundlage des Gesamtsamples der freiwillig buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Daten des TBN Kleinwald erstellt. Die FGR-Zeitreihen wurden dabei rückwirkend bis zum Berichtsjahr 1995 zurück revidiert. In der Folge kam es auch in den LGR-Zeitreihen zu Revisionen.

homogener Güter kann die Mengenänderung in physischen Einheiten unmittelbar als Maßstab der Volumenänderung herangezogen werden.

Zur Ermittlung der Volumenänderungen im Rahmen der LGR wird ein Index vom Typ Laspeyres verwendet. Die Preismessung basiert auf einem Paasche-Index. Die Berechnungen erfolgen auf Basis der Vorjahrespreise.

Volumenänderungen werden im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Allgemeinen durch Deflationierung der Wertänderungen zu jeweiligen Preisen mit Hilfe geeigneter Preisindizes ermittelt. Da die Berechnungen im Rahmen der LGR auf einer sehr tiefen Produktebene erfolgen, können Volumenänderungen auf der Grundlage der Änderung der Mengen bewertet werden. Demnach werden die während des Berichtsjahres produzierten und in der Produktion des Wirtschaftsbereichs gemessenen Mengen mit den entsprechenden Preisen des Basisjahres multipliziert. Dabei wird auf der tiefstmöglichen Gliederungsebene gearbeitet, um homogenen elementaren Gütern möglichst nahe zu kommen. Wo keine Mengendaten vorliegen, erfolgt die Berechnung der Volumina nach dem erstgenannten Ansatz, d.h. durch Deflationierung der Werte zu laufenden Preisen mit Preisindizes. Dabei kommen primär die Agrarpreisindizes zum Einsatz.

Die Produktionswerte zu Herstellungspreisen des Vorjahres werden aus den Produktionswerten zu Erzeugerpreisen des Vorjahres zuzüglich der realen Gütersubventionen und abzüglich der realen Gütersteuern errechnet. Die Produktion wird also in einem ersten Schritt zu Erzeugerpreisen des Vorjahres bewertet (mit der Formel: Menge x Erzeugerpreis des Vorjahres). Die Realrechnung der Gütersubventionen und -steuern basiert auf dem Ansatz, dass der Volumenindex der Gütersubventionen (bzw. -steuern) dem Volumenindex der Produktion zu Erzeugerpreisen entspricht (vgl. Anhang I Ziffer 6.22 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Die Berechnung der Wertschöpfung in konstanten Preisen erfolgt mittels doppelter Deflationierung. Die Bruttowertschöpfung zu Vorjahrespreisen ist folglich definiert als Differenz zwischen der Erzeugung zu Vorjahrespreisen und den Vorleistungen zu Vorjahrespreisen. Die Nettowertschöpfung zu Vorjahrespreisen ist die Differenz zwischen Bruttowertschöpfung zu Vorjahrespreisen und Abschreibungen zu Vorjahrespreisen.

2.2.4.8 Erstellung von Vorschätzungen

Das LGR-Lieferprogramm von Eurostat beinhaltet die Erstellung von Vorschätzungen im November des laufenden Jahres und im Jänner des Folgejahres. Dabei sind Daten zu Werten sowie für Preis- und Volumenänderungen der für die Landwirtschaft einkommensbestimmenden Größen zu übermitteln, wobei der Detaillierungsgrad geringer ist als bei den Tabellen für die endgültigen Daten (siehe [Übermittlungsprogramm](#)).

Die für die **erste Vorschätzung** verfügbare Datenbasis deckt überwiegend die ersten drei Quartale, teilweise aber auch erst das erste Halbjahr des Jahres ab. Auch die **zweite Vorschätzung** kann lediglich für einzelne Bereiche auf endgültige Jahresdaten zurückgreifen. Fortschreibungen für die fehlenden Monate erfolgen in der Regel anhand langjähriger Saisonmuster und werden so weit möglich durch Expertinnen- bzw. Experteneinschätzungen ergänzt. Bei jenen Positionen, bei denen die endgültigen Ergebnisse aus den landwirtschaftlichen Buchführungsergebnissen entnommen werden (Bsp. Erzeugung landwirtschaftlicher Dienstleistungen, nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten, Vorleistungen, Gebäudeinvestitionen), stehen zumeist lediglich für die Preisentwicklung unterjährige Daten zur Verfügung, für die Mengenentwicklung liegen meistens jedoch keine unterjährigen Angaben vor. Die Fortschreibung erfolgt in diesen Fällen anhand saisonaler Muster, langjähriger Trends sowie unter Berücksichtigung der Marktentwicklung. Die Vorschätzungen werden im Rahmen von Arbeitsgruppensitzung mit einschlägigen Expertinnen und Experten besprochen.

2.2.4.9 Erstellung von Brückentabellen für die VGR

Die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft gehen von den Ergebnissen der LGR aus. Um den konzeptionellen Unterschieden zwischen LGR und VGR Rechnung zu tragen, werden Brückentabellen erstellt.

Ausgangspunkt der Berechnungen im Rahmen der VGR sind die Produktionswerte zu Erzeugerpreisen, die Gütersubventionen und Gütersteuern, die Produktionswerte zu Herstellungspreisen sowie die Vorleistungen laut LGR.

Überleitungspunkte bei der Produktionswertermittlung sind:

- **Hausgartenproduktion:** Diese wird für VGR-Zwecke hinzugezählt.
- **Erzeugung von Wein in Winzergenossenschaften:** Diese wird für VGR-Zwecke abgezogen.
- **Eigenleistungen:** Für VGR-Zwecke werden landwirtschaftlicher Nutzbau, selbst erstellte Software und selbst erstellte Forschung und Entwicklung (F&E) ergänzt.

Analog werden auch bei den Vorleistungen entsprechende Zu- und Abschläge vorgenommen.

Weiters werden für VGR-Zwecke **Bruttoanlageinvestitionen in F&E** hinzugezählt. In der österreichischen LGR werden hingegen bis dato keine F&E-Investitionen ausgewiesen, da es sich mehrheitlich um Investitionen von Einheiten handelt, die nicht dem Wirtschaftsbereich Landwirtschaft laut Definition der LGR entsprechen (z.B. Einheiten, die der Vermehrung von Saatgut vor- und nachgelagerten Tätigkeiten der Saatguterzeugung betreiben).

2.2.5 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Die **internen Maßnahmen** zur Qualitätssicherung der LGR beinhalten zunächst einfache numerische Konsistenzprüfungen (wie etwa Summenprüfungen) sowie Plausibilitätsprüfungen für Teil- und Gesamtergebnisse (z.B. in Form von Vorjahresvergleichen bzw. indem bestimmte Größen zueinander in Relation gesetzt werden, etc.).

Die Detailergebnisse werden außerdem mit den Erstellerinnen und Erstellern der der LGR zugrunde liegenden Basisstatistiken sowie mit externen Expertinnen und Experten (wie z.B. des BMNT, der AMA, der Landwirtschaftskammern, etc.) diskutiert.

Als „lebendes“ System unterliegt die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung einer laufenden Anpassung an die sich ständig ändernden Gegebenheiten der Agrarmärkte. Eine zentrale Maßnahme zur Qualitätssicherung besteht daher darin, diese unterschiedlichen Entwicklungen unter Einbindung der Expertinnen und Experten zu analysieren und in geeigneter Form in die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung zu implementieren.

Auch **Eurostat** führt eine Reihe von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der LGR durch. Diese bestehen zunächst in der Prä-Validierung der eingehenden Daten. Die Prä-Validierung dient u.a. zur Identifikation von inkohärenten Werten und Ausreißern. Zur Einschätzung der Verlässlichkeit der Daten sind von den Mitgliedstaaten [Inventare](#), in denen die Datengrundlagen und die Berechnungsmethoden zur Ermittlung der an Eurostat übermittelten LGR-Daten beschrieben sind, sowie [Qualitätsberichte](#) zu erstellen. Geprüft wurde in der Vergangenheit auch mehrfach die Kohärenz der LGR-Daten mit anderen Statistiken. Methodische Fragen etwa betreffend notwendige Weiterentwicklungen der LGR werden in der Arbeitsgruppe „Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und Agrarpreise“ diskutiert.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

Die LGR ist eine jährliche Statistik mit mehreren Aktualisierungen pro Jahr. Die Periodizität der LGR ist weitgehend durch die Lieferverpflichtungen gegenüber der Europäischen Union vorgegeben, welche in der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF geregelt sind.

- **Erste Vorschätzungen** erfolgen demnach im November des laufenden Jahres t sowie im Jänner des Folgejahres $t+1$.
- **Semi-definitive Daten** sind bis September des Folgejahres $t+1$ an Eurostat zu übermitteln. Um auch den nationalen Anforderungen Rechnung tragen zu können, werden semi-definitive Daten für das vergangene Jahr jedoch bereits bis Anfang Juli und nicht wie von Eurostat gefordert bis Ende September des Folgejahres erstellt.
- **Endgültige Ergebnisse** sind schließlich im Juli des Jahres $t+2$ verfügbar.

In diesem Zusammenhang gilt zu berücksichtigen, dass kontinuierlich aktuell verfügbare Daten in das Berechnungssystem eingebaut werden, bestimmte Ausgangsdaten der LGR nur in mehrjährigen Intervallen verfügbar sind bzw. die LGR Weiterentwicklungen unterworfen ist. Demnach erfolgen auch bei bereits fertig gestellten Berichtsjahren Revisionen (vgl. auch Erläuterungen unter Abschnitt [2.3.3](#)).

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

- **Erste Vorschätzung:** Die Ergebnisse der ersten Vorschätzung werden im Dezember des laufenden Jahres veröffentlicht, wobei der Publikationstermin mit jenem von Eurostat abgestimmt ist.
- **Zweite Vorschätzung:** Die Veröffentlichung der zweiten Vorschätzung erfolgt im Februar des Folgejahres.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Die Publikation von semi-definitiven Ergebnissen erfolgt im Juli des Folgejahres. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse für das Folgejahr erfolgen üblicherweise weitere Revisionen der Jahresergebnisse des letzten Berichtsjahres.

2.3.3 Revisionen

Unter einer Revision versteht man die Überarbeitung der bisherigen Ergebnisse einer Statistik durch Einbeziehung neuer Daten und/oder neuer Methoden in das Rechenwerk. Ziel der Überarbeitungen ist grundsätzlich immer eine verbesserte Anpassung des Zahlenwerks an aktuelle Entwicklungen sowie eine weitere Verbesserung der Qualität der Daten.

Als Synthesestatistik, in die eine Vielzahl von Daten einfließt, unterliegt die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung einem kontinuierlichen Revisionsprozess. Dieser ist zunächst durch die Integration von Informationen aus einzelnen Erhebungen mit unterschiedlicher Periodizität bedingt. Auch die Verfügbarkeit neuer Datenquellen und Informationen führt gegebenenfalls zu Revisionen bzw. Änderungen in den Berechnungsmethoden, die - sofern notwendig - auch für zurückliegende Jahre durchgeführt werden, um Brüche möglichst zu vermeiden. Hinzu kommen in periodischen Abständen systembedingte Revisionen bei den internationalen Systemen der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung bzw. der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (zuletzt in Form des SNA 2008 bzw. des ESVG 2010), die in der Folge auch die LGR betreffen.

2.3.4 Publikationsmedien

Ergebnisse werden in folgenden Publikationsmedien von Statistik Austria publiziert:

- [Pressemitteilung](#)
- [Schnellbericht](#)
- Internet:
 - [Homepage](#) von Statistik Austria
 - [Datenbank STATcube](#)
- Printpublikation „[Statistik der Landwirtschaft](#)“
- [Statistisches Jahrbuch Österreichs](#)
- [Österreichischer Zahlenspiegel](#)

Die von den einzelnen Mitgliedsländern im Rahmen der Erfüllung der LGR-Lieferverpflichtungen an Eurostat übermittelte Daten finden sich auch auf der Homepage von Eurostat.

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Die Veröffentlichung von Ergebnissen erfolgt nach den im Bundesstatistikgesetz festgelegten Geheimhaltungsbestimmungen.

3. Qualität

3.1 Relevanz

Das Kriterium der Relevanz soll erfassen, inwieweit Statistiken den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechen. Dabei unterscheiden sich die einzelnen Datennutzerinnen und Datennutzer in ihren Ansprüchen bezüglich der verschiedenen Qualitätsaspekte (Aktualität, Genauigkeit, zeitliche und internationale Vergleichbarkeit, etc.).

Zu den Hauptnutzern der LGR in Österreich zählen das BMNT, die Landesregierungen, Interessensvertretungen wie die LKÖ bzw. die Landeslandwirtschaftskammern, Forschungsinstitute sowie universitäre Einrichtungen. Ein interner Nutzer der LGR ist die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Auf internationaler Ebene ist an erster Stelle die Europäische Kommission zu nennen.

Die Ansprüche der europäischen Institutionen spiegeln sich in den gesetzlichen Liefervorschriften zur LGR wider. Allfällig notwendige Weiterentwicklungen und Änderungen betreffend die LGR-Methodik sowie das Lieferprogramm werden auf europäischer Ebene im Rahmen der Eurostat-Arbeitsgruppe „Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und Agrarpreise“ bzw. des DGAS (Direktorengruppe für Agrarstatistik) behandelt.

Die Klärung geänderter bzw. neuer Ansprüche an die LGR auf nationaler Ebene erfolgt im Rahmen von Arbeitsgruppensitzungen bzw. Gesprächen mit einschlägigen externen Expertinnen und Experten sowie der Direktion Volkswirtschaft von Statistik Austria.

Das Bundesstatistikgesetz gibt jedoch relativ enge Grenzen hinsichtlich der Arbeits- und Projektgestaltung vor. Zusätzliche Aufgaben können nur dann durchgeführt werden, wenn gesetzliche Grundlagen dafür vorliegen (z.B. neue EU-Rechtsgrundlagen), oder wenn eine externe Beauftragung und damit verbundene Finanzierung gewährleistet sind.

3.2 Genauigkeit

Unter „Genauigkeit“ ist das (vermutete) Ausmaß, mit dem die Endergebnisse von den tatsächlichen zu messenden Größen abweichen, zu verstehen. Der tatsächliche Wert ist allerdings unbekannt.

Die Berechnung der LGR beruht auf einer Fülle unterschiedlicher Datenquellen, die zwar jede für sich einer Genauigkeitsprüfung unterzogen werden, in ihrer Gesamtheit bzw. in ihrem je-

weiligen Beitrag zum Gesamtergebnis jedoch praktisch unmöglich quantitativ abschätzbar sind. Die herkömmlichen Maßstäbe zur Messung der Genauigkeit einer Statistik (Konfidenzintervall, etc.) sind daher im Fall der LGR nicht anwendbar.

Die für die Erstellung der LGR-Variablen und Aggregate verwendeten Daten und Informationen müssen z.T. den Konzepten der LGR erst angepasst werden. Einzelne LGR-Aggregate sind wiederum theoretische Konstrukte und können nur auf Basis von Annahmen erstellt werden (z.B. unterstellte Bankgebühr). Insgesamt kann aufgrund des teilweise modellhaften Charakters der LGR die Forderung der Überprüfung der Genauigkeit primär als Aufforderung zur Überwachung der Einhaltung der in der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF festgeschriebenen Grundsätze und Konzepte verstanden werden.

Ein Ansatz zur Prüfung der Genauigkeit der LGR-Ergebnisse besteht im Vergleich mit anderen statistischen Quellen. Im Fall der LGR bieten sich dabei die landwirtschaftlichen Buchführungsergebnisse an. Dabei gilt jedoch zu berücksichtigen, dass diese auch als Datenquelle für die Berechnung einzelner LGR-Variablen herangezogen werden. Einschränkungen ergeben sich außerdem durch den unterschiedlichen Erfassungsbereich der beiden Statistiken bzw. durch Unterschiede in den Konzepten und Definitionen, aufgrund derer von vornherein von gewissen Abweichungen auszugehen ist.

Als weiteres Instrument für die Überprüfung der Qualität von Gesamtrechnungsdaten wird oftmals auch die Analyse der durchgeführten Revisionen von den vorläufigen Daten bis hin zu den endgültigen Ergebnissen vorgenommen. Die Verwendung von Abweichungsmaßen zwischen einzelnen Revisionsständen für Genauigkeitsanalysen von LGR-Ergebnissen ist jedoch zumindest mit kritischer Distanz anzusehen. Üblicherweise werden sehr geringe Abweichungen zwischen den einzelnen Revisiionsergebnissen als Maßstab für hohe Genauigkeit interpretiert. Dem ist entgegenzuhalten, dass abweichende Revisionsstände aufgrund von unterschiedlich verfügbarem Basismaterial durchaus argumentierbar sind, sofern eine Dokumentation der geänderten Informationslage stattfindet. Andernfalls kann möglicherweise eine nicht wünschenswerte Vernachlässigung neuer Informationsstände, die auf die Ergebnisse Einfluss haben, durch die Vorgabe der „Wiedererfüllung“ des Erstergebnisses eintreten.

3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Genauigkeit der LGR wird einerseits von den im Rahmen der LGR verwendeten Berechnungsmethoden und Rechenverfahren bestimmt, sie hängt andererseits aber auch zentral von der Qualität ihrer Datenquellen ab. Etwaige stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler der Basisstatistiken können auch in den Ergebnissen der LGR enthalten sein.

So könnten etwa bei den Buchführungsdaten, als zentrale Datenquelle der LGR, insofern gewisse Verzerrungen vorliegen, als eine Auswahl der freiwillig buchführenden Testbetriebe nach dem Zufallsprinzip nicht möglich ist, da die Betriebsleiter bereit sein müssen, die geforderten Daten aufzuzeichnen und zur Verfügung zu stellen. In Betrieben mit vorwiegend außerbetrieblichem Erwerb dürfte die Bereitschaft zur Führung von Aufzeichnungen eher gering sein. Wie die Praxis zeigt, sind es vor allem Betriebsleiter mit einer landwirtschaftlichen Fachausbildung, die sich zur Mitarbeit im Testbetriebsnetz freiwillig buchführender Betriebe bereit erklären bzw. zeigen die Ergebnisse der Testbetriebe, dass diese fast durchwegs eine höhere Flächenausstattung und einen höheren Viehbestand aufweisen, als die Betriebe in der Grundgesamtheit des Auswahlrahmens (vgl. BMNT (2014): Grüner Bericht 2014, S 308 bzw. Schneeberger, W. (2004): Bedeutung und Zusammensetzung der Direktzahlungen in Österreich. In: M. Svatos (Hrsg.) Die EU Integration Tschechiens - Anpassungsprozesse im Agrarsektor des österreichisch-tschechischen Grenzraums. Prag: Tschechische Agraruniversität, S 6).

Ein Überblick über die in der LGR verwendeten Datenquellen findet sich unter Punkt [2.1.3](#), hinsichtlich der Qualität der Ausgangsdaten wird auf die jeweiligen Standard-Dokumentationen auf der Homepage von Statistik Austria unter [„Standard-Dokumentationen - Metainformationen“](#) verwiesen.

3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Die Grundlagendaten entsprechen nicht immer 100%ig den Konzepten der LGR und können daher nicht in allen Fällen unmittelbar in die LGR implementiert werden. Dies hängt zum Teil mit dem Erfassungsbereich der Grundlagenstatistiken zusammen (so z.B. bleibt bei den Buchführungsdaten infolge des Auswahlrahmens der Gartenbau weitgehend unberücksichtigt). Bei der Implementierung der Daten gilt es des Weiteren etwaige methodische Änderungen und Systemumstellungen bei den Basisstatistiken zu berücksichtigen. Für einzelne Variablen liegen zudem keine erhobenen Daten vor, sodass für LGR-Zwecke auf Schätzungen zurückzugreifen ist. Um das Fehlerpotential solcher Annahmen zu verringern, erfolgen diese soweit möglich unter Einbindung einschlägiger Expertinnen und Experten.

3.2.1.3 Messfehler (Erfassungsfehler)

Keine bekannt.

3.2.1.4 Aufarbeitungsfehler

Keine bekannt.

3.2.1.5 Modellbedingte Effekte

Diesen kommt im Rahmen der Gesamtrechnungen und damit auch in der LGR aufgrund des modellhaften Charakters der Rechnung eine besondere Bedeutung zu. Infolge von Datenlücken bzw. der überhaupt fehlenden Beobachtbarkeit bestimmter Transaktionen müssen unterschiedlichste Annahmen getroffen werden.

Die Sensitivität und somit das Fehlerpotential solcher Rechnungen können nur durch Alternativrechnungen unter anderen Modellannahmen quantifiziert werden. Die Datenbasis lässt jedoch häufig kaum die Wahl zwischen verschiedenen Berechnungsalternativen.

Der mit Modellannahmen verbundene Fehler lässt sich zumindest in zwei unterschiedliche Aspekte teilen:

- der Teil des Fehlers, der durch die Unadäquatheit der Annahme selbst entsteht und
- jener Teil des Fehlers, der bei einer Rechnung auf aggregierter Ebene durch die dabei notwendige Verallgemeinerung entsteht.

Die zweite Art des Fehlers wird dadurch klein gehalten versucht, indem auf möglichst detaillierter Ebene gerechnet wird.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Bei der Frage der **Aktualität** geht es darum, wie viel Zeit seit dem Ende des jeweiligen Referenzzeitraumes der Daten vergangen ist, d.h. wie aktuell die übermittelten oder publizierten Daten sind. Üblicherweise besteht im Rahmen von Gesamtrechnungen ein trade-off zwischen Aktualität und Qualität, weil die Verfügbarkeit und Qualität der Datenquellen zunimmt, je mehr Zeit zwischen der Erstellung der Gesamtrechnungen und dem Ende der Berichtsperiode verstreicht.

Der Aktualitätsanspruch an die LGR ist vergleichsweise hoch. Entsprechend den EU-weit geltenden gesetzlichen Lieferbestimmungen ist im November des laufenden Jahres eine erste Vorschätzung zu erstellen. Eine zweite Vorschätzung erfolgt im Jänner des Folgejahres; und semi-definitive Daten müssen bis Ende September des Folgejahres an Eurostat übermittelt werden. Diese liegen für Österreich jedoch bereits im Juli des Folgejahres vor, da sie auch für nationale Zwecke (Grüner Bericht des BMNT) benötigt werden.

Die **Rechtzeitigkeit** einer Statistik stellt demgegenüber darauf ab, inwieweit vereinbarte oder angekündigte Übermittlungs- und Veröffentlichungstermine eingehalten werden. Sie orientiert sich bei der LGR ebenso wie die Aktualität primär an den Lieferbestimmungen der EU. In den

letzten Jahren wurden die LGR-Daten termingerecht zu den von Eurostat vorgegebenen Terminen übermittelt.

Die nationale Veröffentlichung der ersten Vorschätzung erfolgt im Dezember des laufenden Jahres (abgestimmt mit dem Veröffentlichungstermin der EU-Ergebnisse von Eurostat). Die zweite Vorschätzung wird im Februar des Folgejahres und die endgültigen Daten werden im Juli des Folgejahres publiziert.

3.4 Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit von statistischen Daten wird im Wesentlichen von zwei Aspekten beeinflusst:

- der Vergleichbarkeit der angewendeten Konzepte und Definitionen;
- der Vergleichbarkeit der verwendeten Mess- bzw. Schätzverfahren.

Die im Rahmen der LGR anzuwendenden Konzepte und Definitionen werden von der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF vorgegeben.

Unter Mess- oder Schätzverfahren ist in der LGR u.a. die Verwendung von Primär- und Sekundärstatistiken zur Umsetzung der Konzepte und Definitionen zu verstehen, es sind darin also auch allfällige Änderungen in den Konzepten der Basisstatistiken zu subsumieren.

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Da die im Rahmen der LGR anzuwendenden Konzepte und Definitionen durch eine EU-Verordnung vorgegeben sind, ist die Vergleichbarkeit der einzelnen Berichtsjahre untereinander prinzipiell gegeben. Einflüsse durch Änderungen in den verwendeten Verfahren (Änderungen in den Datenquellen bzw. neue Quellen, Weiterentwicklungen in der Berechnungsmethodik) wurden bisher durch Revisionen der Daten der LGR (wenn nötig der gesamten Zeitreihe) soweit möglich ausgeschaltet.

Die Umstellung der VGR auf das revidierte Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen - ESVG 2010 - im Jahr 2014 führte auch zu Änderungen in den Datenreihen der LGR, speziell bei jenen Positionen, die aus der VGR übernommen werden. Die aktuellen Datenreihen der LGR können daher mit den früher publizierten LGR-Ergebnissen nur mehr bedingt verglichen werden. Nicht direkt vergleichbar sind die Datenreihen außerdem mit den Ergebnissen der früheren Land- und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung des WIFO, da hier andere, abweichende Konzepte und Definitionen zugrunde gelegt wurden.

Konsistente Zeitreihen für die LGR liegen ab dem Berichtsjahr 1995 vor.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Hinsichtlich der internationalen Vergleichbarkeit herrscht aufgrund der Verwendung von normierten Konzepten eine weitgehende Übereinstimmung vor. Abweichungen können allerdings dadurch entstehen, dass die nationalen statistischen Systeme der einzelnen Länder - trotz EU-weit gültiger statistischer Gesetzgebung - aufgrund der nationalen Gegebenheiten verschieden ausgestaltet sind.

3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

Da die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung bestimmte konzeptionelle Abweichungen vom allgemeinen VGR-Regelwerk aufweist, ist eine Vergleichbarkeit der LGR-Daten für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich mit den VGR-Daten für andere Wirtschaftsbereiche sowie für die Volkswirtschaft insgesamt nur bedingt gegeben (siehe auch Erläuterungen unter Punkt [2.1.2](#)).

3.5 Kohärenz

Die Kohärenz einer Statistik stellt darauf ab, inwieweit ihre Ergebnisse bzw. Konzepte mit anderen statistischen Produkten verglichen oder in Beziehung gestellt werden können.

Hinsichtlich der Kohärenz der Daten der LGR mit jenen der VGR für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich gilt festzustellen, dass die LGR-Daten von der VGR übernommen werden. Allerdings müssen, wie unter Punkt 2.2.4.9 erläutert, infolge konzeptioneller Unterschiede Überleitungstabellen erstellt werden. Die VGR-Daten für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft weichen aus diesem Grund von den LGR-Daten ab.

Methodische und konzeptionelle Unterschiede bestehen weiters zu den landwirtschaftlichen Buchführungsergebnissen, welche ebenfalls Daten zu den Agrareinkommen liefern. Unreflektierte Vergleiche bzw. Verwendungen können daher zu Fehlinterpretationen und Missverständnissen führen.

4. Ausblick

Die LGR unterliegt aus unterschiedlichen Gründen laufenden inhaltlichen und produktionstechnischen Änderungen und Überarbeitungen. Diese sind einerseits extern bedingt (z.B. durch das Auftreten neuer oder geänderter Datengrundlagen und/oder neuer Methoden und Konzepte), andererseits werden im Produkt selbst laufende Verbesserungen angestrebt.

Umfassendere Änderungen bzw. Neuerungen werden sich in den nächsten Jahren vor allem durch den 2016 - als Teil einer umfassenden Neukonzeption der europäischen Agrarstatistik - eingeleiteten Prozess zur Modernisierung der LGR ergeben. Zielsetzungen sind dabei u.a. qualitative Verbesserungen sowie die Stärkung und Aktualisierung der rechtlichen Basis der LGR. So soll die bis dato auf der Grundlage eines Gentlemen's Agreements an Eurostat übermittelte R-LGR in die LGR-Verordnung einbezogen werden. Weiters erfolgt eine Aktualisierung und Überarbeitung des Handbuchs zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Neben der Modernisierung der LGR selbst wird sich vor allem die Schaffung zweier neuer Rahmenverordnungen für die Agrarstatistik auswirken. Den ersten Schritt bildete die Rahmenverordnung über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (Integrated Farm Statistics - IFS), welche den Rahmen für europäische Statistiken auf der Ebene landwirtschaftlicher Betriebe festlegt. Demgegenüber wird die Rahmenverordnung zu Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (Statistics on Agricultural Input/Output - SAIO) aggregierte Statistiken zum Input und Output landwirtschaftlicher Aktivitäten abdecken. Die SAIO-Rahmenverordnung und die zugehörigen Durchführungsverordnungen stellen auf zentrale Datengrundlagen der LGR ab. Aufgrund der noch laufenden Diskussionen können die Auswirkungen auf die Erstellung der LGR derzeit nur bedingt abgesehen werden.

Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
BAB	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
CPA	Statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Gemeinschaft
ESS	Europäisches Statistisches System
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Union
FAO	Food and Agricultural Organization of the United Nations
FE	Fachliche Einheit
FGR	Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung
FISIM	Unterstellte Bankgebühr (Financial Intermediation Services Indirectly Measured)
F&E	Forschung und Entwicklung
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GD Agri	Generaldirektion Landwirtschaft
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
JAE	Jahresarbeitsseinheiten
LGR	Landwirtschaftliche Gesamtrechnung
LKÖ	Landwirtschaftskammer Österreich
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
NUTS	Europäische Regionalgliederung für statistische Zwecke
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
PIM	Perpetual-Inventory-Methode
QGV	Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung
SNA	System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (System of National Accounts) der Vereinten Nationen
SO	Standardoutput
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen

BMNT: [Einkommensermittlung für den Grünen Bericht](#). Wien 2018.

FAO: [A system of economic accounts for food and agriculture](#). 1996.

Schweizer Bundesamt für Landwirtschaft (2006): Agrarbericht 2006.

Schweizer Bundesamt für Statistik (2008): Gesamtrechnungen des Primärsektors. Methoden.

Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen - [ESVG 2010](#), Luxemburg 2014.

Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), [Handbuch zur Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung LGR/FGR 97 \(Rev. 1.1\)](#), Themenkreis 5, Luxemburg 2000.

Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), [Eine Zielmethodik für die Statistik des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes \(Rev. 1\)](#), Themenkreis 5, Luxemburg 2000.

Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit im Jahr 2001, Europäische Union und Beitrittsländer, Themenkreis 5, Luxemburg 2001.

United Nations, [System of National Accounts 2008](#).

Anlagen

Folgendes Sub-Dokument ist in dieser Standard-Dokumentation verlinkt:

[Übermittlungsprogramm lt. EU-Verordnung zur LGR](#)